

gehen seiner Amtleute, gab aber dem Bischof doch zu bedenken, daß es in „dieser Zeit ganz beschwerlich, die Priester also zu bannen und die Gottesdienste niederzulegen“, schon weil die Pfarrei Neuneck neu gestiftet sei¹.

Der Zustand war unhaltbar. Im Jahre 1536 waren drei Priester von Ober- und Unterwolfach (Baden) wegen nichtbezahlter Prozeßkosten in den Bann gekommen, versahen aber ihre Funktionen weiter, weshalb sie auch noch irregulär wurden. Nun schrieb am 3. Mai 1536 der Generalvikar Andreas Ammann an Bischof Johann, er rate, die Priester wieder zu „rehabilitieren...“, damit der bann nicht also gar vernicht würde“, und von ihnen für die Absolution nichts zu nehmen. „So würden die scandala nicht so offenbar, und leichtlicherweise die Strafe des Banns verachtet“².

Es war allgemein ein unklarer, verworrener Zustand. Die geistliche und die weltliche Obrigkeit erlaubten sich Eingriffe und Übergriffe. Die Untertanen suchten sich womöglich der Gerichtsbarkeit zu entziehen. Am 29. Juli 1523 schreibt die österreichische Regierung an Dompropst Schad in Konstanz: die Amtleute in der Herrschaft Hohenberg klagen, daß du unsere armen Leute im Hohenbergischen „umb leibfāl [Abgabe an den Herrn bei Todesfall in der Familie] für das geistliche gericht gen Costenz citiert und geladen und sy daselbs in pannung und zu merklichem costen und schaden gepracht habest, unangesehen das solchs ain gantzer layenhandel und dein fürnemen ain newerung“; er soll die Prozesse abstellen und den Leibfall von seinen eigenen Leuten, nicht von österreichischen Untertanen fördern³.

Am 13. Februar 1534 wendet sich Wolf von Helmsdorf, Vogt zu Bischofszell, an Bischof Johann: in Bischofszell ist ein Chorherr mit Namen Hans Alber; der hat Weib und Kind und ist ganz verschuldet. Die Gläubiger laufen dem Vogt nach, daß er ihnen helfe. Schickt der Vogt im Namen des Bischofs zu dem Alber, so erklärt er, er unterstehe der Stadt Bischofszell; kommt der Stadtknecht zu ihm, so sagt er, er sei dem Bischof untergeben, der sei seine rechte Obrigkeit. Die Gläubiger klagen, daß sie gegen die Pfaffen kein Recht haben und sind ganz unruhig⁴.

¹ StA Zürich W II 18 Nr. 68 (Rudolf von Ehingen an Bischof Johann, 2. Nov. 1534) und beiliegender Zettel (vom 6. März 1533).

² StA Zürich W II 18 Nr. 136.

³ StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 5v—6r.

⁴ StA Zürich W II 18 Nr. 64.

Am 27. Januar 1536 schreibt Bischof Johann an die Dekane und Kapitel zu Freiburg, Wiesental, Breisach, Neuenburg und Endingen: die Geistlichen dieser Kapitel haben sich lange Zeit her beklagt wegen der vom Markgrafen Ernst ihnen widerfahrenen Beschwerden. Die Dekane sollen nun genau berichten, wie es mit der Jurisdiktion stehe¹.

Auch Städte mischten sich in geistliche Sachen. Die Reichsstadt Rottweil hatte dem Pfarrer zu Epfendorf geboten, zu seiner Unterstützung einen Helfer zu bestellen. Da er es nicht tat, strafte ihn die Stadt um fünf Pfund Heller. Bischof Johann beehrte am 12. September 1537, die Stadt möge davon absehen, weil dadurch die geistliche Jurisdiktion eine nicht geringe Schmälerung erleide; es sei des Bischofs Sache, Geistliche zu strafen².

Für Aufrechterhaltung der bischöflichen Jurisdiktion trat eigentlich nur die österreichische Regierung, oft gegen ihre Amtleute, ein — wenn sie praktisch gelegentlich auch anders handelte. Im Herbst 1533 hatte sich Bischof Johann bei der Regierung über den Vogt Hans Jakob von Landau und die Amtleute der Landgrafschaft Nellenburg beschwert. Es kam zu einem Verhör zu Innsbruck, schließlich zu einem Tag in Radolfzell (4. und 5. November 1534) und zu einer gütlichen Verabredung: die Amtleute sollen in Zukunft keine geistliche Person „fräßen, püessen noch straffen“, sondern sie, wenn sie sich sträflich halten, dem Ordinarius anzeigen, der sie zu bestrafen hat. Wenn aber eine geistliche Person „nit frid geben wolt oder sonst malefitzig were“, dann darf der Amtmann sie gefangen nehmen und auf ihre Kosten dem Bischof zuschicken³.

Die Durchlöcherung und Durchbrechung des kirchlichen Regiments kam deutlich zum Ausdruck in der häufigen Übertretung der Kirchengebote (Fasten, Ostersakramente). Während des Züricher Fastenstreites (1522) hielt ein Luzerner einem Züricher vor, in Zürich esse man in der Fasten Fleisch. Der Züricher erwiderte, das tue man auch in Luzern. Ja, sagte der andere, aber wir haben das Recht dazu vom Papst erkaufte — worauf der von Zürich entgegnete: und wir haben das Fleisch vom Metzger

¹ StA Zürich W II 18 Nr. 122.

² Ebd. Nr. 160. Am 24. September schreibt der Bischof nochmals wegen der gleichen Sache; ebd. Nr. 200f.

³ GLA Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 735, Nellenburg lib. 2 fol. 182ff. 229ff.

gekauft; wenn es nur ums Kaufen ist, so ist eins so gut wie das andere¹.

Man hat es dem Bischof, auch Ferdinand und den katholischen Eidgenossen übel ausgelegt, daß sie nichts Besseres zu tun gewußt hätten, als immer wieder das Fastengebot einzuschärfen, anstatt so unwesentliche Dinge einfach fallen zu lassen. Gewiß handelte es sich dabei nicht um etwas Wesentliches. Aber es war das ein Punkt, an dem der Abfall öfters einsetzte. Gab man hierin dem Drängen der Neuerungsüchtigen nach, so gefährdete man die kirchliche Autorität; denn bei dieser einen Forderung wäre es nicht geblieben. Übrigens hatte der Bischof gar kein Recht, von diesem allgemeinen Kirchengesetz gänzlich zu dispensieren, und das Volk, soweit es gläubig war, hätte eine gänzliche Lockerung der alten, katholischen Disziplin nicht verstanden². Jedoch konnte der Bischof wegen der Zeitverhältnisse in größerem Umfang dispensieren, und er tat es auf die Fastenzeit 1525 für das Herzogtum Württemberg³.

4. Schatten in der Sittlichkeit des Klerus und der Klöster des Bistums.

Ein unerfreuliches Kapitel! Aber die Geschichte hat nicht ein Interesse daran, die Vergangenheit in ein Licht zu setzen, das unberechtigt ist, sondern sie will die Wahrheit erkennen und darstellen. Wie der bedauerliche Sittentiefstand der Geistlichkeit eine Wurzel für die Entstehung der Reformation darstellt⁴, so beförderte die Fortdauer, ja Verschlimmerung dieser Sittenlosigkeit zweifellos das Umsichgreifen der Neuerung. Die Unterlassungssünden der bischöflichen Kurie hätten weniger geschadet, wenn in der Diözese Priester gewirkt hätten, die sich wenigstens ihrer Mehrzahl nach durch Tugend und Frömmigkeit ausgezeichnet hätten.

¹ Bullinger 1, 70.

² In der Eidgenossenschaft urteilte das Volk sehr streng über das „Fleischfressen“ in der Fastenzeit, und man setzte empfindliche Strafen darauf; vgl. Abschiede 4, Abt. 1^a, 360. 383—385; Stürler 1, 15.

³ StA Stuttgart, Rep. Bistum Konstanz B. 2. Am 11. Juni 1524 erteilte der päpstliche Legat Laurentius Campeggi den Benediktinern der Mainzer Provinz das Indult dreimaligen Fleischgenusses in der Woche, damit taugliche Leute in die Klöster gezogen würden; StA Stuttgart, Rep. Kloster Weingarten B. 22. Bereits 1523 gab Klemens VII. den Benediktinern Dispens wegen des Genusses von Fleischspeisen; Kiem 1, 263.

⁴ Oben S. 7—10.

Ein ausführliches Sittenbild des Klerus zu zeichnen, ist unmöglich. Gewiß braucht nicht erst betont zu werden, daß unser Wissen über die sittlichen Zustände einer früheren Zeit immer einseitig ist. Das, was „nicht hätte sein sollen“, das *μὴ ὄν*, wird erfahrungsgemäß stets genauer und häufiger überliefert als die Beispiele treuer Pflichterfüllung und ordentlicher Lebenshaltung; das letztere soll sich ja von selbst verstehen und ist nichts Besonderes. „Es liegt in der Natur der Sache, daß Laster und Verbrechen deutlichere und dauerhaftere Spuren hinterlassen, als Pflichttreue und Lauterkeit: Sittengeschichten neigen dazu, Geschichten von Unsitten zu werden“¹. Neuerdings wird mit Recht der Hauptnachdruck gelegt auf die Methode sittengeschichtlicher Untersuchungen. Eine besonders in den methodischen Parteien vorbildliche Arbeit hat uns Dr. J. Löhr geschenkt². Für das Bistum Konstanz³ läßt sich freilich für die von uns behandelte Zeit eine ähnliche Untersuchung kaum anstellen; hier fehlen die von Löhr als „objektive“ bezeichneten Quellen (Protokolle des geistlichen Gerichts, besonders Rechnungen über Strafgeder). Auch die mehr oder minder „subjektiv gefärbten“ Quellen (Visitationsakten, Statuten von Reformsynoden) besitzen wir aus diesen Jahrzehnten nicht, weil Visitation und Synode leider vollständig vernachlässigt wurden. Allerdings aus der Zeit von etwa 1535—1560 haben wir eine amtliche Quelle, deren Bearbeitung dankenswerte Resultate ergeben würde⁴.

Die uns zu Gebote stehenden, meist „erzählenden“ Quellen haben zwar den Vorzug anschaulicher Darstellung einzelner „Fälle“; aber dem Material haftet so sehr das Merkmal des Zufälligen und

¹ Meyer 163.

² S. das Buch von Löhr. Das statistische Ergebnis (relativ sehr günstiger Sittenstand) ist natürlich mit Vorbehalt aufzunehmen, da ja nur die zur Kenntnis des Sieglers gekommenen und von ihm bestraften Vergehen in seiner Strafliste enthalten sind.

³ Für das angrenzende Bistum Speier vgl. ZGORh 1903, 664—695; für Straßburg vgl. ebd. 1914, 365 ff; 1915 52 ff. 201 ff. 343 ff; über die Zustände in Deutschland überhaupt s. Störmann 260—286.

⁴ Zwei Handschriften im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg: „Prothocollum absolutionum tam presbyterorum quam laicorum ab anno 1533 usque 1551 incl.“ „Prothocollum absolutionum, commissionum, admissionum, dispensationum“, von April 1552 bis Dezember 1562. Ich gehe auf diese wichtige Quelle nicht ausführlicher ein, weil sie mit ihrem größten Teil einer späteren Zeit angehört, aber notwendig als Ganzes betrachtet werden muß; zudem soll die Handschrift im Druck veröffentlicht werden, weshalb größere Auszüge nicht zugänglich sind. Einige Notizen werden unten mitgeteilt.

Lückenhaften an, daß es geradezu verfehlt wäre, daraus statistische Ergebnisse, etwa in Hinsicht auf die einzelnen Vergehen, Jahre oder Bistumsteile, ableiten zu wollen. Dabei ist auch zu beachten, daß die Skandale sich auf eine Reihe von Jahren verteilen, daß ferner die Diözese Konstanz sehr ausgedehnt war und eine recht große Zahl von Klerikern umfaßte. Das uns vorliegende Material reicht nicht aus, um ein annähernd richtiges Gesamtbild zu gewinnen. Auch das ist zu berücksichtigen, daß das sittliche Empfinden in jener robusten Zeit in manchen Dingen anders gewesen ist als bei unseren, teilweise überempfindlichen Zeitgenossen; sonst wäre die Unbefangenheit unverständlich, mit der man allgemein über gewisse Dinge redete und sich unterhielt (Luther in seinen Tischreden; Flugschriften; Zimmerische Chronik; Gerwig Blarers Korrespondenz. Vgl. auch die heute schwer verständliche Milde gegenüber Todsclag!). Da ferner im Laienstand und im Volk ebenfalls schwere sittliche Schäden vorhanden waren, nahm man an dem schlechten Beispiel von Priestern nicht in dem Maße Anstoß, wie wir vermuten möchten. Endlich sind die „Sünder“ vielfach immer wieder die gleichen Personen, die man „kannte“ und verachtete¹. Die Arten von Vergehen, deren sich Geistliche schuldig machten, kehren immer wieder: schlechte Amtsführung, protestantische Predigt, Roheit und Rauflust, Schulden, Spiel- und Trinkexzesse, Verletzung des Zölibatsgebotes².

¹ So der früher genannte W. Steudlin in Isny. Jodokus Hablitzel in Ravensburg wurde wegen fleischerlicher Vergehen abgeurteilt am 12. Febr. 1524, 17. Okt. 1528, 26. Aug. 1532, 18. März 1534, d. h., er lebte eben die ganze Zeit über im Konkubinat; StA Stuttgart, Rep. Reichsstadt Ravensburg B. 166.

² In den oben genannten Freiburger Handschriften sind die Unsittlichkeitsdelikte der Geistlichen weitaus die häufigsten Fälle, z. B. 1534: 60 Fälle; 1535: 74; 1536: 44; 1537: 35; 1538: 33; 1539: 42; 1540: 30; — 1546: 16; 1547: 19; 1548: 6; 1549: 25; 1550: 22; 1551: 18; — 1558: 34; 1559: 25; 1560: 55; 1561: 51; 1562: 58. Wie oft aber daneben die Laien für reservierte Sünden Absolution brauchten, zeigen schon die Fälle, wo z. B. dem Beichtvater oder Pfarrer Absolutionsvollmacht erteilt wird für einen Laien, der „homicidium laicale“ begangen hat: 1534: 26 Fälle; 1535: 18; 1536: 22; 1537: 23; 1538: 19; 1539: 20; 1540: 14; — 1546: 22; 1547: 31; 1548: 31; 1549: 34; 1550: 25; 1551: 15; — 1558: 23; 1559: 24; 1560: 19; 1561: 22; 1562: 29. — Die Taxe für erteilte Absolution schwankt etwas. In der Regel wurde erhoben für Absolution wegen concubinitus 10 Schilling Pfennig; defloratio 1 fl.; defloratio incestuosa, cum consanguinea 1½ fl.; fornicatio ½ fl.; concubinitus et procreatio duarum prolium 1 fl. 5 Sch. Pf.; concubi-

Ein ungefähres Bild ergibt sich uns aus dem, was im früheren gelegentlich bemerkt und was im folgenden — am vorteilhaftesten, soweit möglich, zeitlich geordnet — angeführt wird.

Die Gläubigen zu Ossingen (Kanton Zürich) empfangen 1521 ihren neuen Pfarrer mit größtem Mißtrauen, da er einen schlechten Leumund mitbrachte. Er war „verleumdet mit Ehefrauen und Töchtern“. Trotzdem erwidert das Konstanzer Domkapitel auf die Beschwerden (24. Oktober 1521): er sei wegen seiner Geschicklichkeit und seines priesterlichen Wesens gerühmt; bevor man einschreite, sei eine Untersuchung notwendig¹.

Am 3. Juli 1522 schreibt die Regierung zu Innsbruck an Bischof Hugo: unsere Amtleute in der Herrschaft Hohenberg haben schon mehrmals geklagt, wie sich etliche Priester zu Rottenburg und Ehingen a. N. ungeschickt halten und mit unsern Untertanen in freventlicher Handlung befunden werden, bisher aber nicht gestraft worden sind. Der Bischof möge mit Ernst darauf dringen, daß die Priesterschaft solche „fräflliche mißhandlungen“ unterlasse. Er solle bedenken, daß sonst den Priestern von den Untertanen, wenn diese zu Zorn und Freveltaten geneigt werden, Schlimmes widerfahren könnte; auch müßte die weltliche Obrigkeit die Geistlichen strafen².

1523 war ein Prozeß anhängig gegen den Pfarrer zu St. Kalixt in Weilheim (Oberamt Kirchheim)³.

Am 16. September 1523 schreibt Bischof Hugo an den Rat von Zürich, daß dieser den gefangenen Chorherrn Johann Heinrich Göldlin, da er Priester sei, dem geistlichen Richter überlassen solle;

natus et procreatio quatuor prolium 4 fl. 10 Sch. Pf.; concubinitus et adulterium 1 fl. — Homicidium laicale ½ fl. (bis 1½ fl.); dispensatio a tertio vel quarto gradu consanguinitatis 8 (auch 4) Sch. Pf.; dispensatio auctoritate apostolica super impedimentum consanguinitatis 1 fl.; dispensatio super defectu natalium (auctoritate apostolica) 1 fl.; „Vidimus“ literarum apostolicarum 1 fl.; absolutio super minus diligenti custodia unius pueri (wenn ein Kind aus Nachlässigkeit ums Leben gekommen war) 1 Sch. Pf. — Die Taxen für geistliche Sünder sind im Vergleich mit den Laientaxen hoch zu nennen. Die Höhe der Taxen entspricht im allgemeinen der Vereinbarung im „Pfaffenbrief“ vom Juli 1493 (s. oben S. 12); Egli, Quellen 3, 364f.

¹ FDA 1913, 65.

² StA Innsbruck, Entbieten und Befehle 1522 fol. 349f. — Am gleichen Tag schreibt die Regierung auch an Hauptmann und Amtleute von Hohenberg; ebd. fol. 350v.

³ Württ. Jahrbücher 1911, 71.

am 2. Februar 1524 verlangt derselbe Bischof von Zürich, daß aus dem gleichen Grunde Anshelm Graf aus dem Gefängnis entlassen werde¹.

Am 12. November 1523 berichtet der Vogt zu Baden auf dem Tag in Luzern von einem Pfaffen, früher Helfer in Zurzach, der über die Muttergottes unchristliche Äußerungen getan hatte. Der Bischof habe ihn durch seine Amtleute gefangen nehmen lassen, aber nicht weiter bestraft. Da der Bischof diesen und andere nicht straft und vielleicht nicht zu strafen wagt, so wird dem Vogt befohlen, den Priester in der Haft zu behalten; beim Bischof wird angefragt, ob dieser ihn nach Verdienst strafen wolle oder dürfe².

Zum Regensburger Konvent gab die württembergische Regierung am 2. Juni 1524 ein Gutachten ab, in welchem Klage geführt wird über die Nachlässigkeit der Bischöfe im Punkte der Bestrafung ketzerisch gesinnter Priester³.

Am 19. Dezember 1524 muß Ulrich Hafner von Ehingen, Helfer des Pfarrers, dem Dekan an Stelle des Bischofs und Erzherrzogs Urfehde schwören wegen seiner unpassenden und unpriesterlichen Handlungen⁴.

Am 19. November 1526 schreibt die Regierung an den Schultheiß zu Horb: Wir haben schon früher ernstlich befohlen, wenn die Priester der Herrschaft Hohenberg freveln und sich ungebührlich halten, der Bischof aber, als ihr ordentlicher Richter, sie „mit darumb straft“, daß ihr sie, wie „andere weltliche Personen“ strafen sollt. Nun hören wir wieder, daß Priester zu Horb sich „mit Laien geschlagen haben“, dazu sich noch vernehmen lassen, „wie man ihnen darumb nichts thun bedörffe“. Dieweil der Bischof sie und andere Priester zu Horb nicht strafe, soll die weltliche Obrigkeit gegen sie einschreiten wie gegen „andere Laien“⁵.

Am 12. Juni 1527 verwendet sich Ritter Wolf von Kenzingen für seinen Kaplan und Organisten Franz Kym. Im bäurischen Aufstand habe dieser eine Magd gehabt, „die ihm ein Kind geben“. Nun soll er dem Bischof die Strafe dafür zahlen. „Dieweil nun die

¹ StA Zürich A 199, 1 Nr. 222, 235. Göldlin ist uns schon oben S. 78 bekannt geworden.

² Abschiede 4, Abt. 1^a, 346; Strickler 1 Nr. 701; vgl. oben S. 54f.

³ Vgl. Friedensburg, Regensburger Konvent 521f.

⁴ Württ. Jahrbücher 1911, 70.

⁵ StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 46.

Läufe damals eben seltsam gewesen“, also, „daß er und andere vielleicht getan hätten, was ihnen jetzt leid“, auch in anbetracht der Armut des Kaplans, soll der Bischof die Strafe ihm schenken. Der Kaplan, der für das Kind sorgen müsse, da die Mutter gestorben sei, verspreche, sich künftig zu erweisen, wie es einem frommen Priester gebühre¹.

Am 2. Juli 1527 klagt Veit von Werdnau bei Bischof Hugo über seinen Kaplan Lux Schmid zu Erbach. Dieser residiert nicht, hat im Bauernkrieg auf seiten der Bauern gestanden und verhält sich in der lutherischen Handlung und sonst in vielen Artikeln unpriesterlich. Veit hat ihn entlassen und bittet um Präsentation eines andern Priesters².

Am 18. September 1527 erstattete Junker Hans Konrad von Tierberg in Lautlingen (Oberamt Balingen) dem Bischof Hugo Bericht über einen gar ärgerlichen Fall, über den der Bischof schon früher „großes Mißfallen“ geäußert habe. Der Pfarrer von Dürrwangen, früher in Lautlingen, war schon lange „mit einer Ehefrau gräßlich verargwohnet“. Die Freundschaft von „ihr“ habe den Junker aufs höchste ersucht, einzuschreiten. Dieser habe darauf den Priester oftmals, auch im Beisein von dessen Bruder, Pfarrer in Thieringen (Oberamt Balingen), verwarnt. Am Sonntag in der Ablaßwoche (23. Juni)³, wo ein ordentlicher Pfarrer billig in seiner Pfarrei bleibe, um dem hochwürdigsten Sakrament Ehre und Lob zu erweisen, sei der Pfarrer nach Lautlingen gegangen; dort habe er mit dem H. K. von Tierberg zu nacht gegessen. Er (Tierberg) habe ihn noch treulich gewarnt, daß er heimgehe, sonst könnte er durch die Nachtstreifer an einem verdächtigen Ort ergriffen werden. Alles half nichts. Der Pfarrer blieb und wurde bei Nacht „an dem Ort, davor ich ihn gewarnt habe, da Huren und Buben Unterschlupf haben“, von des Ehemanns Freundschaft ergriffen. Weil nun dieser Priester „bei den huren belegert“ worden, wollte ihn der Junker dem Bischof zuschicken. Aber der Missetäter selbst und andere baten, daß der Junker ihn in seine Strafe nehme; dieser ging darauf ein, versicherte aber, daß er damit die bischöflichen Rechte gar nicht beeinträchtigen wolle⁴.

¹ StA Zürich W II 17 Nr. 149.

² Ebd. Nr. 140; Württ. VjH 1893, 268f.

³ Fronleichnamsoktav, wie das folgende ergibt, nicht Karwoche, wie Bossert in Württ. VjH 1893, 267 annimmt.

⁴ StA Zürich W II 17 Nr. 145; Württ. VjH 1893, 267.

Um diese Zeit hören wir von mehreren geistlichen Todschlägern: Hans Westetter, Kaplan in Drackenstein, und Jörg Hailig, Priester aus Ravensburg¹.

Im Jahre 1528 mußte der Bischof den Kanoniker Hans Schuhmacher von Rottenburg-Ehingen bestrafen; der milde Bischof hat an der offenbar gelinden Strafe „ain gut benuegen“. Aber die Regierung schreibt ihm am 7. Dezember, in der „Visitation“ des Schuhmacher (und Wachendorfer, ebenfalls Chorherr) habe sich „sovil ungeschicklichkeit befunden“, daß Schuhmacher kaum bei seinem Kanonikat bleiben könne; der Bischof möge es ihm deshalb entziehen².

Am 28. Dezember 1528 schreibt Eberhard von Karpfen, Obervogt zu Scheer, an Bischof Hugo wegen des Kaplans Rudolf Schreck von Munderkingen. Dieser ist schon früher der Lutherei wegen im bischöflichen Gefängnis gelegen, aber auf Urfehde hin losgelassen worden. Nun muß Schreck nochmals, um aus dem Bann zu kommen, die Neuerung abschwören³.

Gegen luthereiverdächtige Priester ging der Bischof mit Strenge vor, wo er es noch konnte. Am 8. August 1529 schickte der Generalvikar Justinian Moser ein Gutachten an Bischof Hugo: der Helfer zu Meßkirch soll bei seinem Eid gefragt werden, was er von den ihm vorgelegten Artikeln halte; auch soll daneben gefragt werden, was er vom hochwürdigen Sakrament, von Weihung der Kirchen und dergleichen halte, um zu sehen, ob seine „Verhandlung“ eine Folge von Ketzerei sei. Alsdann soll der Bischof ihm einen Advokaten oder Prokurator begeben. Wenn er die Artikel verneint und nicht bekennt, dann soll er „peinlich“ mit aller Strenge

¹ StA Zürich W II 18 Nr. 34 (5. Okt. 1528 und 13. März 1530); Württ. VjH 1893, 277f.

² StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 96v—97r.

³ StA Zürich W II 17 Nr. 191. Die Urfehdeformel enthält unter anderem die Stelle: „Will mich hinforter vorgeüppter meiner mißhandlungen und irrungen weder mit worten noch werken mer gepruchen, sonder christenlich, wesenlich und wol, als ain frumben, erlichen priester gezimt, mit meßhalten, ererpuetung des hayligen sacraments und allen andern stucken und haltungen wie bißher in hayliger cristenlicher kürchen von alter und sonder nach m. g. herrn bischoffs von Costantz ordnungen und gepruchen gehalten und volnpracht worden ist, halten und beflissen und deßhalb dem alten waren cristenlichen glauben anhangen, darwider weder haymlich noch offenlich an kain orten yemands underwysen noch lernen, och der lütherischen oder ander dergleichen verfuerschen geschriften und buechlin müßig ston in all weg...“

gefragt werden; wenn er dann die Ketzerei eingesteht, soll der Bischof ihn mit der Strafe der Ketzer „fertigen“. Würde er aber nicht die Ketzerei, sondern allein den Inhalt der Artikel (über die er angeklagt war) bekennen, dann soll der Bischof ihn „ab ordine“ degradieren und der Benefizien berauben, und ihn dann „in ein hart gotshuß, alda sein lebtage zu büßen und die sundt zu bewaynen, stossen“, oder, was dem Generalvikar in anbetracht der Umstände das beste zu sein dünkt, ihn „in ewige gefengknuss condemnieren“. Würde aber der Helfer auch auf die peinliche Frage alles leugnen, dann soll ihm der Bischof „ain purgation“ mit 12 oder 14 Priestern auflegen; wenn er diese zustande bringt, soll er ledig und unschuldig gesprochen werden¹.

Am 22. April 1530 legen die Klosterfrauen von Gutenzell (Oberamt Biberach, Zisterzienserinnen) Fürsprache ein für ihren Kaplan Hans Kempter von Woringen. Dieser hat seiner Magd, Barbara Winhartin von Rieden bei Boos, die vorher defloriert war, „ein Kindlein befohlen“. Er hat ein schlechtes Auskommen. Im Bauernkrieg hat er bei den Nonnen ausgeharrt und ist von den Bauern schwer geschädigt worden. Er dient dem Konvente ganz willig, hält sich auch ganz wesentlich und priesterlich. Der Bischof möge erlauben, daß sein Dekan oder gewöhnlicher Beichtvater ihn absolvieren darf, damit er der Taxe überhoben ist².

Vogt, Gericht und Rat zu Kirchheim u. T. beklagten sich jahrelang bei der württembergischen Regierung über ihren Pfarrer Jörg von Winkenthal. Durch ihn und seine zwei Helfer werden die Leute mit predigen und in anderer Weise „so jämmerlich fahrlässig“ versorgt. Das ist besonders schlimm in der jetzigen Zeit, wo so viele bei ihnen an ansteckender Krankheit sterben. Sie haben lange Geduld gehabt, aber es ist keine Besserung erfolgt. Nun wollen sie einen geschickten, tauglichen und gelehrten Priester haben. Die Regierung will nun den gemeldeten Pfarrer „ändern“, ihm eine Pension zahlen und von dem übrigen Einkommen zwei Helfer und einen gelehrten Prediger anstellen; der Bischof soll zustimmen³.

Im Juni 1531 schwebte ein Prozeß gegen den Kaplan Hans Schmid und den Pfarrer [Vikar] N. zu Münsingen wegen schweren Trinkexzesses⁴.

¹ StA Zürich W II 17 Nr. 229. ² Ebd. W II 18 Nr. 13. ³ Ebd. W II 18 Nr. 30.

⁴ Dietrich Spät, Obervogt zu Urach, an die Räte des Bischofs zu Meersburg, datiert Urach, 6. Juni 1531; StA Zürich W II 4 fol. 57—59. Die zwei Priester haben kürzlich zu Münsingen miteinander gezecht, „dergestalt, das

Am 21. August 1531 richtete die Regierung in Stuttgart ein Schreiben an die Bischöfe von Konstanz, Speier, Würzburg, Augsburg und Worms: Es herrsche jetzt allerlei Ungeschicklichkeit, Leichtfertigkeit und Unbescheidenheit in der Priesterschaft, „und etwan mer dan wol anderer zyten“. Man sollte erwarten, die Priester würden dieser irrigen und beschwerlichen Läufe halb sich eines guten Exempels befeißeln; es zeigt sich jedoch viel ärgerliches und ungeschicktes Leben. Dagegen ist aber bisher gar wenig oder „nachend“ keine stattliche und ansehnliche Strafe erfolgt. Die Regierung kann das nicht länger dulden. Darum möge der Bischof ein Einsehen haben und besonders seinen Präpsten und Dekanen befehlen, wenn sie von den Amtleuten oder sonst von solcher Ungeschicklichkeit der Priester erfahren, dieselben mit Ernst zu strafen, damit sie sich ein Exempel daran nehmen, auch der gemeine Mann sehe, daß ihrer nicht geschont werde. Die Amtleute werden gern mithelfen, auch, wenn nötig, ihr Gefängnis zur Verfügung stellen. Falls von dem Bischof nichts geschieht, werden die Amtleute, wie ihnen befohlen ist, tun, was die Notdurft erheischt; dann dürfe sich der Bischof aber auch nicht beklagen über Eingriffe in seine Jurisdiktion¹. Hugo antwortete am 28. August: er lasse natürlich dergleichen Ungeschicklichkeit, wo sie vorkomme, nicht ohne gebührende Strafe hingehen; er sei auch dankbar für Hilfe und Beistand der Amtleute².

sie so vol worden, das ir kainer gewist, was er gethan“. Zur Zeit der Vesper gingen sie in die Sakristei und legten sich dort nieder. Es kam zum Streit und zu Rauferei, und es war „dermaßen ain unfur, das etlich man, so in der kirchen gewest, zugeloffen und die pffaffen von ainandern gepracht“. Der Obervogt berichtete nach Stuttgart, von wo der Bescheid kam, daß er „den vicary unden und den capplon oben ain monat lang mit wasser und brot im thurn ligen lassen solle“. Das geschah. Aber der Bischof beschwerte sich, daß dies seiner Jurisdiktion einigen Abbruch tue. Jetzt schickte Spät die beiden dem Bischof zur Bestrafung zu. Die Regierung in Stuttgart meine auch, „das man den vicary an dem ort lenger nit gedulden noch leiden werde“; den Kaplan könne man wieder auf seinen Posten zurückkehren lassen, er habe sich sonst „frümbklich und priesterlich gehalten“.

¹ StA Stuttgart, Rep. Religions- und Kirchensachen B. 3. Am gleichen Tag schrieb Ferdinand an alle Ober- und Unteramtleute in Württemberg. Die Bischöfe von Augsburg und Würzburg antworteten am 29. Aug., der von Worms am 6. Sept. Alle versicherten, gute Sitte und Disziplin zu handhaben; man möge ihnen nur die schlechten Priester anzeigen und zuschicken (eb. d.); vgl. Schneider 5.

² StA Stuttgart, Rep. Religions- und Kirchensachen B. 3.

Am 18. Oktober 1531 schickte Graf Georg von Lupfen dem Bischof Hugo einen Priester Leonhard Straub, Kaplan zu Höwen; dieser „hat sich dermaßen gehalten, daß ich achte, ganz not sein, ihn darum zu strafen“; der Bischof möge ihn in sein Gefängnis legen¹.

Ein schlimmer Geselle war Wolfgang Preys, Vikar im Chorherrenstift zu Göppingen. Er wurde im Februar 1532 beim Heimgehen vom Zechen und Spielen in eine Schlägerei mit einem Göppinger Bürger verwickelt und schlug ihn mit einem Stein nieder, so daß dieser lange in Lebensgefahr schwebte. Auch hatte er sich „in allweg ungeschickt“ durch sein Zusammenleben mit einer Konkubine und „in all ander weg dermaßen unpriesterlich und ärgerlich gehalten“, daß ihn der Propst mehrmals strafen wollte. Aber er war so widerspenstig, daß die Amtleute der württembergischen Regierung ihn gefangennehmen und in den Turm legen mußten. Aber als geistliche Person wurde er dem Bischof geschickt und ins Gefängnis nach Meersburg gebracht. Dort wurde er auf Urfehde bald freigelassen. Da er aber die Urfehde nicht hielt, schickte die Regierung den Priester, den sie seiner Pfründe entsetzt hatte, zum zweitenmal dem Bischof Johann, damit dieser die verdiente Strafe über ihn verhängte, auf daß er und andere „des scheinperlich exempel empfangen mögen“ (26. August 1532). Jetzt aber trat das ein, was wir schon oft als für Bischof Johann „bezeichnend“ gefunden haben. Er nahm den unwürdigen Menschen in Schutz und beschwerte sich bei der Regierung über die Eingriffe in seine Jurisdiktion. Darüber beklagte sich nun auch die Regierung (18. September 1532): Sie habe doch die Geistlichen, die sich ihrem Stande gemäß hielten, immer geschützt und beschirmt. Sie hätte gehofft, beim Bischof Dank zu finden, anstatt daß er in seiner „scharfen Schrift“ behaupte, die Regierung hätte in dieser und anderen dergleichen Sachen wider die Klerisei „gedrang und underdrugkung fürgenommen“. Es wäre viel besser, wenn „E. f. gn. solchs gestrengen fürnemens und handthabung wer“ gegen die Stände und Städte, die alle christliche Ordnung gänzlich abgetan und die ehrlichen und frommen Priester unschuldig verstoßen und vertreiben. Das leichtfertige Wesen vieler Priester nehme immer zu, „die darumb von iren bischofen und ordinarien nit, wie sich geburt, gestraft worden“; darum muß die Regierung „gegen leichtfertige pffaffen greifen“; so werde auch „der gemain

¹ StA Zürich W II 18 Nr. 18.

man, so dieser zeit one das wider die gaistlicheit allenthalb bewegt“, etwas beruhigt. Wolfgang Preys gab sich keineswegs zufrieden. Er verklagte das Kapitel zu Göppingen beim Bischof, der eine Zitation an Propst und Kapitel erließ (auf den 11. Mai 1533). Dagegen rief nun das Kapitel die Hilfe der Regierung an. Diese schrieb am 8. Mai 1533 dem Bischof „ganz befremdet“, er wisse doch, warum Preys abgesetzt worden sei. Der Bischof hätte ihn abweisen sollen. Dem Propst und Kapitel sei von der Regierung verboten, der Zitation Folge zu leisten. Im Namen der Kgl. Majestät sei der Bischof gebeten, die Zitation abzustellen¹.

Am 28. Januar 1533 wird Johannes Wirt, Vikar zu Röttenbach (Oberamt Waldsee) gegen Urfehde aus dem bischöflichen Gefängnis entlassen auf Fürbitte seiner Brüder, Vetter und Freunde. Der Truchseß von Waldburg hatte ihn gefangen dem Bischof überschickt, weil er ein Mädchen, Johanna Huberin, mit der er auch noch im dritten Grad verschwägert war, entführt und entehrt, auch sonst „in viel andern Fällen sich leichtfertig, sträflich und unpriesterlich gehalten“ hatte².

Am 24. Juni 1534 schwört Jakob Rüd, Pfarrer von Nendingen (Oberamt Tuttlingen) Urfehde. Er ist durch Friedrich von Enzberg im Auftrag („von wegen“) des Bischofs gefangen gesetzt worden, „um wol verschulter sachen willen“³.

In Jesingen (Oberamt Kirchheim) war der Pfarrer Jakob Täublin ein Ehebrecher und roher Mensch; er trat 1534 zum Protestantismus über und wurde am 24. Februar 1535 aus dem Herzogtum verwiesen⁴.

In Frauenfeld duldete der Kirchherr, der Abt von der Reichenau, mehrere Jahre einen neugläubigen Priester und war zufrieden, wenn er vor seiner lutherischen Predigt die Messe las. Da er aber am Fronleichnamfest 1533 geringschätzig über das Altarsakrament redete, da ihm und seinem Weibe ferner Trunkenheit und anderes zur Last fielen, wurde er von den regierenden Orten seiner Pfründe entsetzt⁵. Solche „Übergangspfarren“ mögen noch da und dort gewesen sein.

Am 9. März 1535 schickte die österreichische Regierung an Hauptmann und Amtleute von Hohenberg den Befehl, einen gefangenen Priester Urfehde schwören zu lassen mit der Auflage, sich

dem Bischof oder Offizial zu stellen und Strafe und Buße entgegenzunehmen. Wahrscheinlich handelt es sich um die „mutwillige und freventliche Handlung“ des Pfarrers von Hailfingen und eines andern mitgefangenen Priesters, über deren Bestrafung die Regierung am 25. März einen königlichen Befehl an die Hohenberger Amtleute schickte¹.

Am 26. Juli 1535 wird Marx Eglof, Kaplan zu Saulgau, gegen Urfehde aus dem Gefängnis des Bischofs in Meersburg entlassen. Bei seiner Übersendung am 30. Juni hatten Bürgermeister und Rat zu Saulgau dem Bischof geschrieben, dieser Priester habe sich bisher an Festtagen in Wirts- und Spielhäusern herumgetrieben. Kürzlich habe er durch „fluchen und gotzlestern“ sich verfehlt, auch mit einem Stein durch das Fenster eines andern Kaplans geworfen, „und so er damit yemantz getroffen, were wol ze vermueten, er hette dieselben person leyblos gemacht“. Sie sind guter Hoffnung, der Bischof werde gegen ihn dermaßen handeln, „das darob ander ayn ebenbild empfachen und sy furterhin sölicher unschicklichayt in irer statt entladen werden“².

Manches, was den Geistlichen nachgesagt wurde, beruhte auf böswilliger Verleumdung. Am 12. Februar 1536 schreibt König Ferdinand entrüstet an Bischof Johann: die Räte des Herzogs Ulrich von Württemberg teilen ihm mit, daß der Propst von Ehingen a. N., Kaspar Wölflin, früher Dekan in Reutlingen³, „ein ergerlich, unbriesterlich wesen“ führe, „indem das er aines von Reyttlingen haußfruw bey ime zu Ehingen aufhalten und bey derselben kinder haben solle, welches uns, wo dem also, von landsfürstlicher obrickait wegen zuezesehen oder zu gestatten kains wegs“ möglich sei, „angesehen, das, wie dein andacht selbst ermessen mag, der gemein man ab solchem der briester unbillichem hallten sonderlich bey disem zwyspallt und irsall im glauben groslich geergert wirdet“. Der Bischof soll Erkundigung einziehen und das Ärgernis abstellen. Der Propst wird vom Bischof zitiert. Unter dem 9. Juni stellt ihm Ritter Albrecht von Knöringen einen Kredenzbrief aus: die „Mißhandlungen“ seien dem Propst von seinen Mißgönnern angedichtet, der Bischof möge ihn verhören, seine Rechtfertigung entgegennehmen und das Verfahren einstellen. Schon am 17. Juni kann Graf Joachim von Zollern an Ferdinand

¹ StA Zürich W II 13 Nr. 46, 49, 51, 82—84, 90.

² Ebd. W II 4 fol. 66—69.

³ Ebd. fol. 70f.

⁴ Württ. Jahrbücher 1911, 70.

⁵ Pupikofer 2, 382.

¹ StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 204^{rv}.

² StA Zürich W II 4 fol. 73—75.

³ Bis 1523; s. oben S. 107.

berichten: es sei alles erlogen und erfunden. Wölflin ist ein frommer, ehrlicher Priester, Propst und Prediger, den neuen lutherischen Sekten in allweg widerwärtig. Ohne Zweifel hat ihn der Vogt von Herrenberg verleumdet, der ihm sonst widerwärtig ist. Ganz Ehingen weiß, daß die Geschichte nicht wahr sein kann. Der Propst hat eine schlichte, fromme Frau als Magd, 56 Jahre alt, die vor 20 Jahren rechtlich von ihrem Mann geschieden wurde, der jetzt gestorben ist. Sie hat in 25 Jahren kein Kind geboren. Daraufhin nahm Ferdinand am 1. Juli seinen Befehl zurück¹.

Eine um so traurigere Wahrheit war dafür wieder der folgende Fall. Bürgermeister und Rat zu Stockach hatten die „Kellerin“ des dortigen Kaplans Heinrich Truckenbrot aus der Stadt verwiesen. Aber an „St. Polayentag“ (28. August) 1536, als Jahrmarkt in Stockach war, kam sie wieder heimlich in die Stadt und in des Priesters Haus. Der Rat ließ die Türe der Wohnung des Kaplans einstoßen, die Person herausnehmen und aus der Stadt führen, worauf ihr die Stadt aufs neue verboten wurde. Auch der Bischof sandte seinen Prokurator Bartholomäus Bock, um den Priester gefangen nehmen zu lassen. Am 20. Oktober verlangte die Regierung im Namen Ferdinands genauen Bericht².

Landammann und Rat zu Uri hatten einen Priester ins Gefängnis gelegt und dem Bischof Johann geschrieben, er solle ihn „herausführen“ und nach Verdienst strafen. Der Bischof schickte am 13. September 1536 zwei Leute nach Uri mit der Bitte, diesen den Priester zu überantworten³.

¹ StA Zürich W II 18 Nr. 124. 139—141; Bossert in WKG 358 hat die Aktenstücke übersehen, welche die Sache aufklären.

² GLA Karlsruhe, Kopialbuch 735, Nellenburg lib. 2 fol. 307.

³ StA Zürich W II 18 Nr. 203. Aus der unmittelbar folgenden Zeit möge noch auf einige ärgerniserregende Fälle hingewiesen sein. Am 2. Sept. 1538 schreiben die Vormünder der jungen Truchsessen von Waldburg an den bischöflichen Statthalter: der Pfarrer zu Ellwangen (Oberamt Leutkirch) hat an einem Sonntag seinen Haber vom Feld geholt, so daß andere das auch taten. Das verursachte bei den Nachbarn großes Geschrei; „der gemein mann hat daran nit wenig ursach und eingang, ander gottes und cristenlich ordnungen zu brechen“; StA Zürich W II 18 Nr. 284. — Am 24. Dez. 1538 berichtet N. von Owingen (Amt Überlingen) an den Vikar und Offizial: Johann Löffler, Pfarrer zu Esenhausen (Oberamt Ravensburg), ist hieher gefangen gesetzt und etliche Tage im Turm behalten worden. Er hat zu Owingen in offenem Wirtshaus vor vielen ehrbaren Leuten ohne Ursache einen Aufruhr angefangen, hat sein Messer freventlicher Weise herausgezogen und damit zu fechten sich

Wie Laien über die Zustände urteilten, und welche bitteren Dinge die bischöfliche Kurie sich sagen lassen mußte, das zeigt ein sehr umfangreicher Brief, den Markgraf Ernst von Baden am 5. April 1537 an Domdekan und Kapitel richtete. Der Markgraf hatte „neulich“ den Propst von Bürgeln (Amt Müllheim, St. Blasische Propstei) gefangen setzen lassen. Der Bischof verwahrte sich hiergegen als einen schweren Eingriff in seine Rechte. Wenn nun seine Beantwortung des bischöflichen Schreibens, sagt Markgraf Ernst, etwas scharf ausfalle, so solle das Kapitel bedenken, „wie unser gemüt allwegen gestanden und noch steet, der priesterschaft und geystlichen personen unsers teils eer, schutz, schirm, handthabung und gnedigen willen zu beweysen“. Aber es ist leider zu beklagen, daß die Priester, welche Hirten und Führer sein und „nit allein mit der leer des wort gotts ir bevolhen schäfflin weiden und furen, sonder auch mit unstreflichem, gutem leben und exempel jne vorgeen solten, . . . in disen letsten ziten vyl jar, so hochs, so nidern standts, in offner hury und andern ergernuß und lichtfertigkeit . . . ir leben gefurt und das alles fry und on straf bysher gewesen, diewyl die geistlichen obern, die jnen sollich straff zugezogen und die leyen mit iren selbs gemachten satzungen und vermeynten fryheiten dahin beredt, das jnen sollich offen laster zu strafen nit gepuren soll, selbs mit sollichen lastern verwicklet gewesen, das sie die deshalb by andern nit strafen oder abstellen können“. So muß eben die weltliche Obrigkeit „etlichermaß insehen“ haben und im Widerspruch mit dem alten Brauch, aber aus dringender Not einschreiten. Das hat der Markgraf getan. Er hat überhaupt seiner Priesterschaft Strafe androhen lassen, wenn sie ferner im Konkubinat oder andern Lastern lebe und sich anders als priesterlich halte. Leider hat es nichts genützt. Der Propst von Bürgeln hat, seiner Pflicht als Christ, Priester und Ordensmann zuwider, sich „in offner hury finden lassen“, auch gegen die Obrigkeit in viel Weg freventlich und verächtlich gehandelt. Darum haben wir ihn gefangen genommen

unterstanden. Und als man ihn beruhigen wollte, hat er „besonder gott den allmächtigen grausamlich und hoch gelestert“, die Wirtin mit einem Pfiemen verletzt und gar keinen Frieden geben noch halten wollen. In der Urfehde, auf die hin er aus dem Turm entlassen worden ist, wurde ihm auferlegt, sich dem Gerichte in Radolfzell zu stellen. Dies alles wird berichtet, damit der Bischof oder sein Fiskal Hieronymus Moser sich gegen diesen Priester desto besser zu richten wisse; StA Zürich W II 18 Nr. 204.

und gestraft. Wir gedenken, solches auch gegenüber andern, so dergleichen „mißhandeln“ werden, also zu halten, „und sind des gewiß, das wir mit sollichem gegen gott dem allmechtigen nichts verwurcken“. Wenn je die Priester vom Bischof „von wegen der hury“ gestraft wurden, „ist sollich so ringfertig, schimpflich und dermaßen, das daruß nichts anders abzunemen, dann das man lieber gehapt, das sollich ergerlich leben sein furgang haben, dann das es abgestellt werden solt. Dann ye so sendt sy destminder nit [= nichtsdestoweniger] by jren dirnen und concubinen zu offentlicher ergernuß des gemeinen manns gelassen, und ist die straf fur und fur als ein jerlicher zins genomen“¹ worden, während Priester, die um anderer Vergehen willen dem Bischof überantwortet wurden, wie jedermann weiß, sehr hart gestraft worden sind. Freilich ist das nicht zu verwundern; „dann diewyl die jhen, so die andern strafen solten, selbs uf das aller ergerst in sollichen lastern verstrickt, haben sy sollich nit wol hart strafen konnen“; es heißt nicht umsonst: Bruder, zieh zuvor den Balken aus deinem Auge usw. [Matth. 7, 5]. Der Markgraf kann es auch nicht verantworten, solchen Priestern ferner Zinsen und Gülden zu reichen, daß sie solches mit Dirnen und Kindern in Müßiggang und Wollust üppiglich verzehren und verschwenden².

Wir brechen hier ab, da wir uns auf die Zeit bis zur Resignation des Bischofs Johann von Lupfen beschränken. Bemerkte sei noch: falls die Menge der überlieferten Priesterskandale als ein stichhaltiger Beweis für die sittlichen Zustände im Klerus betrachtet werden darf, so muß man sagen, daß unter den beiden folgenden Bischöfen Johann von Weeze (1538—1548) und Christoph Metzler (1548—1561) die sittliche Verwilderung in diesem Stande noch erheblich zugenommen hat.

Eine Geschichte der Klöster des Bistums, ihres Verhaltens gegenüber der Reformation, zu geben, wäre eine Aufgabe für sich. Wir können diese Frage nur kurz berühren. Das schlechte Beispiel der Klosterleute wirkte schädlich auf die Weltleute. Die

¹ Die Verdächtigung traf den Konstanzer Bischof nicht allein, weshalb man aus den Worten des Markgrafen Ernst und der Flugschrift des Sebastian Meyer (s. oben S. 38 A. 1) auch nicht zuviel schließen darf. Dr. Johann Eck forderte u. a. in seinen Denkschriften zur deutschen Kirchenreformation 1523: „Episcopi notorios concubinariorum non patiantur et praecipue nephandum tollerantiae nomen et rem omittant, ut accepta pecunia delinquentes impune permittunt, ut qui in sordibus sit, sordescat adhuc“; vgl. Beiträge 2, 190.

² StA Zürich W II 7 fol. 111—121.

Neugläubigen wiesen mit Vorliebe auf die ihnen besonders verhaßten Orden und Klöster hin. Für die Bischöfe bildeten die Klöster in ihrem damaligen Zustand ein starkes Hindernis einer allgemeinen Reform. Ihre Fehler und Mängel hatten die Klöster aus dem Mittelalter mit herübergenommen¹. Wenn 1512 Thomas Murner geklagt hatte: „Klöster und Stifter sind überall gemeiner Edelleut Spital“, so trifft das für die Reformationszeit noch ebenso zu². Um den bedauerlichen Sittenverfall der Klöster in der Reformationszeit und seine Wirkungen recht zu verstehen, muß man folgendes im Auge behalten: Unter den Klöstern, Konventen, Gotteshäusern hat man sich sehr häufig nur ganz kleine, schwach besetzte Niederlassungen zu denken; 20—25 Konventsmitglieder ist schon eine hohe Zahl. Viele früher zahlreich bevölkerten Klöster waren fast oder ganz ausgestorben³. Die Ausdrücke

¹ S. oben S. 10.

² Vom Kloster Reichenau schreibt Gallus Oheim um 1500, „das dises loblich und wyrdig gotzhus ayn spital und uffenthalt ist gewesen aller fürsten, fürstmessigen, graven, freyen und herren kinder“; Bibliothek 84, 157. — Das Benediktinerinnenstift zu Lindau wird am 28. März 1530 ein „Spital des Adels“ genannt; Wolfart 1, Abt. 1, 277.

³ So das Karmeliterkloster in Rottenburg; Bossert, Württemberg und Janssen 78. Auch das Wilhelmitenkloster in Mengen war ausgestorben; Günter, Briefe 1 Nr. 384. Bekannt ist, daß im Kloster Einsiedeln zur Zeit, da Zwingli in Einsiedeln sich aufhielt (1514—1516), nur ein einziger Mönch war; der Abt war meist abwesend; Fleischlin 1, 25. Das Barfüßerkloster in Lindau hatte zum Beginn der Reformationszeit nur sieben Brüder; HPB 62 (1868, Bd. 2) 499.

Man macht sich über die Frequenz der Klöster unmittelbar vor und während der Reformationszeit oft ganz falsche Vorstellungen. Leider sind unsere Quellen mit Zahlenangaben allzu sparsam. Profößbücher oder sonstige Mitgliederverzeichnisse sind nur ausnahmsweise überliefert. Ich stelle einige Angaben zusammen.

In der Benediktinerabtei Ochsenhausen sind von 1500—1599 nur 50 Religiösen nachzuweisen; P. Lindner in DA 1899, 100; 1900, 191; ders., Nachträge zum Profößbuch der ehemaligen Benediktiner-Reichsabtei Ochsenhausen, Kempten 1911, 10f.

Für Weingarten finden wir von 1491—1520 14 Religiösen, von 1520—1567 25, von 1567—1575 4, von 1575—1586 9 Religiösen; dazu kommen 33 zwischen 1500 und 1613 Gestorbene, deren Profößzeit unbekannt ist; P. Lindner, Fünf Profößbücher süddeutscher Benediktiner-Abteien, Kempten 1909/10, 2. Teil 25—29. Wenn 1520 Gerwig Blarer mit noch nicht 25 Jahren zum Abt von Weingarten gewählt wurde, so ist das auch ein Beweis für die schwache Besetzung des Konventes.

Zwiefalten umfaßte 1501 20 Patres und 1 Laienbruder. Die Zahl ging nachher noch weiter zurück. Im ganzen 16. Jahrhundert hören wir

„Verfall“, „Abgang“, „unordentliches Handeln und Wesen“ besagen fast ausschließlich oder vorwiegend, daß ein Kloster in zeitlichen Dingen, in der Ökonomie heruntergekommen, in Verschul-

nur von 60 Mönchen; Lindner, Profößbücher, 3. Teil 36—38; Beschr. des OA. Münsingen 838.

Wiblingen hatte 1504—1517 4 Professoren, 1517—1527 7, 1527—1550 13, 1550—1553 3; dazu kommen noch einige, deren Profößjahr nicht bekannt ist; Lindner in DA 1901, 40f.

Reichenau hatte 1427 nur noch 2 Insassen, Novizen. Es folgte eine kurze Nachblüte unter Abt Friedrich von Wartenberg (1427—1453). Abt Georg Piscator (1516—1519) kam mit 12 Mönchen aus dem Kloster Zwielfalten. Diese bildeten mit Markus von Knöringen und Januar von Reischach den ganzen Bestand des Klosters und wählten 1519 den neuen Abt; O. F. H. Schönhuth, Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau, Freiburg 1836, 234. 291.

Die Benediktinerabtei Mehrerau hatte nie „über 20 Priester und einige Laienbrüder“, weil sie nicht mehr unterhalten konnte; F. J. Weizenegger, Vorarlberg, hrsg. von Merkle, Bd. 2 (Innsbruck 1839) 296.

In Petershausen starben 1560—1589 12 Religiösen; Lindner, Profößbücher, 5. Teil 6f.

In Alpertsbach waren zur Zeit der Wahl des Ulrich Hamma zum Abt (10. Febr. 1523) 13 Konventualen; Glatz 127.

Zu St. Gallen bildeten 1442 nur 2 Mönche den Konvent, von denen einer den andern zum Abt wählte. Allerdings folgte bald ein neuer Aufschwung. 1454 waren es schon 8, 1455 6 Konventherren, dazu 2 Laienbrüder. Abt Ulrich Rösch (1463—1490) brachte die Zahl der Stiftsherren auf 20. 1524 traten 4 Mönche zur Reformation über, daher waren am 20. Febr. 1529 nur 11 im Kapitel; vgl. J. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen 2 (St. Gallen 1811) 298. 302. 528. 533.

Das Benediktinerkloster Muri (Kt. Aargau) hatte 1410 7 Konventualen, 1439 10, 1465 6, 1480 5, 1500 8, 1508 8, 1549 7, 1564 7; Kiem 1, 197. 218. 225. 229. 241. 271. 313. 317.

Aus der Zisterzienserabtei Bebenhausen ist ein Verzeichnis der Mitglieder des Klosters erhalten zur Zeit des Todes des Abtes Johann von Friedingen (1534, unmittelbar vor Einführung der Reformation); es umfaßt 20 Mönche, bezeichnet als „die alten Christen“, und 18, welche die Reformation annehmen wollten, dazu 1 Novize; E. Paulus, Die Zisterzienser-Abtei Bebenhausen, Stuttgart 1886, 48. 1362 waren es nach Crusius 100 Mönche gewesen; Rothenhäusler, Abteien 8.

Die Benediktinerabtei Hirsau (Diözese Speier) hatte 1535 15 katholische Mönche, 4 fielen ab; Rothenhäusler, Abteien 59. In der Benediktinerabtei St. Georgen waren 1536 21 Konventualen; ebd. 168.

In der Prämonstratenser-Reichsabtei Rot waren bei der Abtwahl 1549 12 Wähler, 1561 15 Wähler; B. Stadelhofer, Historia Imperialis et exempti Collegii Rothensis in Suevia 2 (Augustae Vindelicorum 1787) 135. 195 (bei den Abtwahlen 1501, 1520, 1533, 1543 sind leider keine Zahlen angegeben).

dung geraten war. Ferner lag die Schuld am zeitlichen Niedergang, auch an den schlechten Sitten, an Unordnung und Verwirrung vielfach bei den Klosteroberen, die mit ihrer Verwandtschaft übel im Kloster hausten und gegen die Untergebenen ein tyrannisches Regiment führten.

An Einzelheiten sei — außer dem bereits Genannten — angeführt: als der Reformationssturm losbrach, fehlte den Ordensleuten vielfach der sittliche und religiöse Halt. So traten in Zürich gleich seit 1523 zahlreiche Mönche und Nonnen aus, verheirateten sich und verlangten ihre Klostermitgift zurück. Auch aus dem Dominikanerinnenklosterlein in Sülchen (bei Rottenburg) trat schon 1523 eine Nonne aus und heiratete einen Bürger¹.

Besonders lebhaft waren die Austrittsgelüste bei den Schwestern von der grauen Sammlung in Horb (sog. untere Sammlung, Franziskanerinnenkloster). Am 20. Oktober 1527 schreiben sie an Bischof Hugo: „Verschiedener Zeit“ haben wir uns an die Regierung zu Innsbruck gewendet mit der Bitte, „uns aus etlichen beweglichen Ursachen gnädiglich zu vergönnen und zu erlauben, daß wir aus unserem Orden kommen und unser Wesen nach Ehren in anderweg verändern“. Nun bitten sie auch den Bischof, sie hierin mit Gnaden zu bedenken². Da indes der Bischof bereits am 24. September³ von der Regierung aufgeklärt worden

Das ehemals blühende Dominikanerinnenkloster Kirchberg (Oberamt Sulz) hatte um 1530 nur mehr 8 Schwestern trotz aller Vergünstigungen für Neueintretende; Württ. VjH 1894, 315.

In dem Dominikanerinnenkloster Weiler bei Eblingen waren 1448 130 Nonnen gewesen; 1558 waren es noch 18; Rothenhäusler, Standhaftigkeit 70—72.

Das Dominikanerinnenkloster Siessen (Oberamt Saulgau) wurde von der Reformation nicht besonders betroffen. Trotzdem mußte die Priorin am 28. Juli 1556 an den Konstanzer Bischof schreiben: es seien nur noch 5 Frauen, 3 davon seien kindisch geworden. Am 23. Aug. 1556 fügte sie noch bei, das Kloster sei fast ausgestorben, weil man in 20 Jahren keine Schwester eingekleidet habe; DA 4 (1887) 70. 81. Im Jahre 1567 hatte Siessen keine Frau, welche die Gelübde abgelegt hatte; FDA 22 (1892) 189.

Das große Klarissenkloster Pfullingen (Oberamt Reutlingen) beherbergte nach Berard Müller um 1413 regelmäßig 64 Schwestern; vgl. DA 6 (1889) 74. Bei der Aufhebung (1540) hatte es außer der Priorin noch 25 Schwestern, darunter 9 Laienschwestern; Rothenhäusler, Standhaftigkeit 18. 118.

¹ Bil. f. w. KG. 1888, 49. ² StA Zürich W II 17 Nr. 143.

³ StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 70v—71r.

war, ordnete er eine sofortige Visitation der Horber Frauenklöster an. Die Visitatoren, Dr. Jakob Lemp und Dr. Gall Müller von Tübingen, berichten am 20. November 1527 an Bischof Hugo: zuerst haben sie die Priorin und die Schwestern der Sammlung S. Francisci von der 3. Regel, „die suppliziert haben“ (sog. untere Sammlung in Horb), verhört, eine nach der andern. Auch die Herren des Kollegiatstifts haben sie berufen und verhört, was sie über die „Sammlung“ wissen. Darnach haben sie die „mittel Sammlung“¹ samt der oberen Sammlung (Dominikanerinnen) verhört. Hierauf haben sie mit dem Rat zu Horb verhandelt. Bürgermeister und Rat wollen an den Bischof schreiben, daß die von den Schwestern geplante Neuerung „untergriffen und abgestellt“ werde. Die Visitatoren haben gefunden, „daß vil und die dapfersten lieber in der samlung beleiben wolten, so das beß regiment der priorin bey inen aufhörte; wa aber nit, wölten und möchten sy vil lieber in ainem wilden wald ir leben verschließen oder ir leben lang stain tragen; und also solchem besen regiment nach haben sy in die supplication verwilligt und sunst nit“. Ein Teil schütze eine „affectionierte“, mutwillige Unwissenheit vor: sie wissen nicht, ob es recht sei, im Kloster zu bleiben, oder ob sie den ketzerischen Predigern glauben sollten. Es wird auch bei ihnen wahr das „gesprochene Wort“: „Wer sonst gern tanzt, dem mag man leicht pfeifen“². Am 23. Dezember 1527 gibt die Regierung in Innsbruck dem Vogt zu Horb, Dr. Beat Wiedmann, den Auftrag, er solle sich erkundigen, ob an den Mißständen in der grauen Sammlung, besonders an dem Verlangen nach Austritt und Rückgabe des Eingebrachten, wirklich vor allem die jetzige Priorin schuld sei; wenn ja, dann soll sie abgesetzt werden³.

Am 14. Juli 1528 schreibt Ferdinand in ernstem Unwillen an Hauptmann und Amtleute von Hohenberg: wiewohl der Reichstag zu Regensburg (1524)⁴ festgesetzt hat, daß ausgetretene Klo-

¹ Es gab also schon damals eine „mittlere Sammlung“ in Horb (Franziskanerinnen der 3. Regel, schon 1293 bezeugt); vgl. Württ. VjH 1895, 212 bis 218. — Über die ferneren Schicksale s. DA 28 (1910) 33—36.

² StA Zürich W II 17 Nr. 157. Die Visitation erwähnt auch Bossert in Bll. f. w. KG. 1888, 65.

³ StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 72.

⁴ Der Regensburger Beschluß besagt, die „ausgelaufenen“ Ordenspersonen sollen auf Grund des Wormser Edikts die Strafe der Ketzer erdulden; Friedensburg, Regensburger Konvent 526.

sterleute aus dem Lande „vertrieben und verjagt“ werden sollen, und wir euch deswegen „zum dicken mal“ geschrieben haben, so sind doch etliche Beguinen („bigewnen“) aus den Klöstern zu Sülchen und der oberen Klausel bei Rottenburg (Franziskanerinnen-Kloster in Ehingen) „ausgeloffen“, haben den Orden weggeworfen, sich verheiratet und sitzen ruhig („haushäblich“) in der Herrschaft Hohenberg. Der Hauptmann soll mit Bürgermeister und Rat zu Rottenburg „verschaffen“, daß diesen „ausgeloffen nunnen“ von stund an die Herrschaft Hohenberg auf ihr Leben lang verboten werde¹.

Bedenklich stand es, ohne daß ein direkter Einfluß der Reformation zu spüren wäre, im Dominikanerinnenkloster zu Siessen (Oberamt Saulgau). Namentlich auf Betreiben des Kastenvogts, des Erbtruchsessens Wilhelm von Waldburg², erließ Bischof Hugo unter dem 19. August 1529 Reformstatuten, „Statuta et ordinationes . . .“³. Aber die heilsamen Bestimmungen wurden schlecht befolgt. Am 11. Juli 1530 schreibt Erbtruchseß Wilhelm an Bischof Hugo⁴: er (der Erbtruchseß) habe bereits mündlich durch seinen Sekretär berichten lassen über das „ungeschickt wesen und

¹ StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 80^v—81^r.

² Vochezer 2, 251 f.

³ GLA Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 523 fol. 116—129. Auf vorhandene Mißstände weisen hin die neuen Bestimmungen über den Gottesdienst (nicht wegbleiben, aus dem Chor laufen, lachen und schwätzen); von den Sakramenten (die Schwestern sollen in Beicht und Kommunion mehr tun als die Laien); von Fried und Einigkeit; von Zucht und geistlichem Wandel (die Schwestern sollen fluchen und schwören unterlassen, ungeistliche Kleidung meiden); vom Ausgehen (nicht „unzüchtig“, leichtfertig und unvernünftig „umreisen“; mindestens mit einer Mitschwester; auf Reisen sollen sie verdächtige Orte meiden, nicht zu weltlichen Tänzen oder andern „Wollustigkeiten“ laufen); von Gastungen (keine Mannsperson, sie sei Mönch, Priester, edel oder unedel, bewirten; auch nicht Tanz oder dergleichen unordentliche und unklösterliche Kurzweil halten); vgl. auch Giefel, Das Dominikanerinnen-Kloster Siessen im Zeitalter der Reformation, in DA 4 (1887) 51—53. 61 f. 69 f. 81—83 (die erwähnten Statuten und sonstige Notizen aus dem Ordinarats-Archiv in Rottenburg).

⁴ Bischof war übrigens Balthasar Merklin. — Das Schreiben s. StA Zürich W II 18 Nr. 31. In einem Beibericht vom gleichen Datum sagt der Erbtruchseß: der Pfarrer von Siessen, ein Predigermönch, „der hat zu irem unwesen nit wenig ursach geben“. Diesen sollte man „hinweg thun“; man könnte ihm vielleicht die Vikarie einer Kaplanei zu Scheer geben, „bis vylleicht ir sach im gotzhus zu Costantz im Reyn [Dominikanerkloster] ain ander gestalt gewint“.

handlung“ etlicher „jungen frowen“. Damals habe er geraten, diesen Frauen das Geld, das sie eingebracht haben, herauszugeben. Wenn sie aus dem Kloster wären, würde vielleicht Ruhe und Friede einkehren. Der Bischof habe das aber „aus hohem Verstand“ abgelehnt, es wäre denn, daß diese Frauen in ein anderes Kloster aufgenommen werden könnten. „Das wyll aber bey inen die mainung nit, sunder jede iren freyen wyllen haben, nachmalen zu thun ir gefallens“. Inzwischen hat Wilhelm die Frauen zum Gehorsam gegen die Priorin und die älteren Schwestern ermahnt. „Wyll gar umb wenig oder vyl erschiefen. Sy, die jungen, deren etwa ungefährlich bey 6 sigen, die halten sich nit minder mit allem üppigen wesen, wandel und worten, mit goltlestern und schandparn reden unverschampt, die etwa in ain gmain hus zivil und nit zu gestatten wären, und das die priorin und amtfrowen dermas von in überladen und beswärt irer leyben nit sicher seyen, sy nit dürffen strafen, noch umb ir unwesen anreden, und das deshalb priorin und ander begeren, die ampter von in zu nemen, wyssen die nit zu tragen. Darumb meins bedunckens mit dem ernst gegen in zu handeln nott sein wyll“. Der Bischof möge gestatten, daß man diesen Schwestern ihr Geld gebe und sie fortschicke. Andernfalls soll der Bischof schriftlichen Befehl schicken, daß der Erbtruchseß mit seinen Leuten in das Kloster ziehe und die „principal“-Ungeschickten, die Rädelführerinnen in den Kerker lege, „das sy darin wol erkult“ werden. Viel Hoffnung hat er nicht. Denn sie sagen selber: „Ee man ein teufel us in pring, so treyp man drey in sy“. Aber geschehen müsse etwas. Noch 1536 muß sich der Erbtruchseß wegen der Unordnung in Siessen an den Bischof wenden¹.

Ärgerniserregende Zustände bestanden zum Teil auch in solchen Klöstern weiter, die von den Neugläubigen ganz oder fast

¹ Vochezer 2, 252. Es möge hier eine Notiz folgen zur Ergänzung von Giefel (s. S. 285 A. 3) 81—83. Am 26. Jan. 1557 schreibt Bischof Christoph an Truchseß Wilhelm den älteren: bei der Visitation (4. Nov. 1556) durch Dr. Heinrich Mecheln [?] haben sich in Siessen allerlei Mängel ergeben, „fürnehmlich in der Geistlichkeit“. Wir lassen uns gefallen, daß aus dem Gotteshaus Maria Thal (im Augsburger Bistum) zwei oder drei der vertriebenen Frauen, so eines ziemlichen Alters und ehrbaren, geistlichen Wandels, gen Siessen erfordert und angenommen werden. Falls die jetzige Priorin (Barbara Ungerin) sich ungehorsam zeigt, mag gegen sie mit gebührender Strafe gehandelt werden; StA Zürich W II 12 fol. 127.

ganz aufgehoben worden waren. So im Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen. Als der Abt und sein Konvent nach Hirschlatt (Oberamt Tettnang) geflohen waren, blieben im Kloster der Stiftsdekan Georg Tschudi und der Pfarrer Sebastian Mangold von Aawangen (Kanton Turgau) zurück. Diesen aber gab die (evangelische) turgauische Synode 1530 die Weisung: Der Dekan soll im Kloster keine Huren hausen und hofen. Er soll „sie“ oder eine andere, die ihm gefügig, zur Ehe nehmen. Dem andern Insassen, Mangold, wird gesagt, er soll seine Metzge wegschicken oder heiraten. Diese beiden blieben auch im Kloster, als 1532 Abt und Konvent wieder zurückkehrten; ja, Tschudi wurde 1545 sogar Abt¹.

Auf dem Tag zu Baden, am 16. Dezember 1531, wurde von dem Zisterzienserklöster Wettingen (Kanton Aargau) behauptet, daß die Mehrzahl der Mönche Weiber hätten². Auf dem gleichen Tag stellten die Chorherren von Zurzach (Kanton Aargau) das Gesuch, man möchte sie kraft des Landfriedens zu dem Ihrigen kommen lassen. Das wurde ihnen zugesagt, zugleich aber bedeutet, daß sie fortan nicht mehr so schändlich haushalten (wird vor allem von der Ökonomie gemeint sein) und Ärgernis geben sollten. Auf dem nächsten Tag solle jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, eine Ordnung aufzusetzen, wie diese und andere geistlichen Personen in Zukunft leben sollen, und wie die Übertretungen zu strafen seien³.

Es war vor allem eine Folge der Reformationswirren und der Zuchtlosigkeit infolge der Religionskriege, wenn auf dem Tag zu Baden am 29. Januar 1532 berichtet werden mußte, daß die Benediktinerinnen zu Hermetschwil (Kanton Aargau) seit einiger Zeit ein Leben führten, „schiefer wie in einem Frauenhaus“. Da die guten Frauen nicht allein die Schuld daran tragen, so soll jeder Bote die Sache „heimbringen“, damit man überall Vorsorge treffe, daß die Leute im Kloster nicht „so öffentlich“ einkehren und ein so schändliches Leben führen⁴. In dem Kloster wirkte noch der schlimme Einfluß einer früheren, unwürdigen Vorsteherin nach. Aber noch verderblicher war das Treiben des benachbarten zwinglisch gewordenen Dekans Heinrich Bullinger von Bremgarten und seines Sohnes Hans⁵.

¹ FDA 9 (1875) 277f.

² Abschiede 4, Abt. 1^b, 1239.

³ Ebd. 1238f.

⁴ Ebd. 1275.

⁵ Kiem 1, 278—280. 288. Hans Bullinger verführte eine Hermetschwiler Nonne und heiratete sie am 7. März 1529.

Welch unklösterlicher Geist um diese Zeit in den Dominikanerinnenklöstern Kirchberg (Oberamt Sulz) und Oberndorf a. N. herrschte, schildert deutlich genug die Zimmerische Chronik¹.

Wie die Reformatoren übrigens gegen manche Frauenklöster mit brutaler Gewalt vorgingen, wie jedoch die Nonnen bis zum äußersten standhaft blieben, wie sie endlich in ihrem Glauben in völlige Verwirrung kommen mußten, dafür gibt es nicht wenige Beispiele. Hingewiesen sei für die dreißiger Jahre auf das Franziskanerinnenkloster zur Klause in Biberach² und auf das Dominikanerinnenkloster Katharinental (bei Dießenhofen im Kanton Turgau)³. In dem letztgenannten Kloster, wo die Bürger von Dießenhofen wie Vandalen hausten, weigerten sich die Frauen nach dem ersten Landfrieden (1529), „sich dem Gotteswort gleichförmig zu machen“, die Messe und die Bilder abzuschaffen. Am 27. Mai 1530 kamen Boten der evangelischen Orte, wie aus dem Brief einer Nonne an ihre Verwandten hervorgeht. Man führte alle Schwestern in die Kirche, läutete zur Predigt und gebot ihnen, diese anzuhören; sie weigerten sich. Dann wurden sie einzeln bearbeitet. Jede wurde besonders gefragt, ob sie das Wort Gottes hören und aus dem Orden austreten wolle. Und wenn eine gefragt war, ließ man sie durch eine andere Türe hinausgehen, so daß sie mit den andern nicht reden konnte. Zur nächsten, die hereinkam, sagte man, die andere habe sich mit gutem Willen ergeben. „Aber keine hat sich je ergeben; es ist durchaus unsere Antwort gewesen: wir wollen keine Pfaffen hören. Hätten sie früher gelogen, so mußten sie auch uns abermals belügen. Wenn jedoch die Pfaffen einmal einig sind, wollen wir auf sie hören und unterdessen tun, was die VIII Schirmorte sie heißen“.

5. Die Steuerforderungen an die niedere Geistlichkeit.

Als vielleicht das bedeutendste Hindernis der Reform vor der Reformation haben wir in der Einleitung⁴ die unaufhörlichen Subsidienforderungen des Bischofs kennen gelernt. Die zwei folgenden

¹ Barack 3, 69 u. 5.; vgl. auch Württ. VjH 1894, 291—332; Reformversuche in Kirchberg seit 1541 s. bei Giefel in Württ. VjH 1893, 217—221.

² Annales Biberacenses in FDA 9 (1875) 243 ff.

³ FDA 10 (1876) 101; 11 (1877) 316 f.; Pupikofer 2, 318 f. — Eine von einer Konventfrau während der Wirren verfaßte Denkschrift ist abgedruckt im Archiv f. d. schw. RG. 3 (1875) 101—115.

⁴ Oben S. 20—22. Eine Übersicht über die früheren Subsidienforderungen

Jahrzehnte verringerten das Übel nicht, sondern verschlimmerten es. Wir haben hier nicht zu fragen, ob der Bischof die Steuern brauchte, ob er ein Recht darauf hatte, ob sie übermäßig hoch waren, ob auch weltliche Fürsten ihre Untertanen stark besteuerten, sondern wir haben nur festzustellen, daß der niedere Klerus durch die geforderten Abgaben mit Abneigung und Mißtrauen gegen den Bischof erfüllt und dadurch zum Teil dem Luthertum in die Arme getrieben wurde.

Das 1521 ausgeschriebene Subsidium caritativum machte viel böses Blut. Überliefert ist der Widerstand besonders von seiten der niederen Domgeistlichkeit in Konstanz¹. Das Domkapitel stellte sich auf die Seite der Kapläne, obwohl der Bischof bat, diese nicht noch in ihrem Ungehorsam zu bestärken. Die Kapläne beriefen sich darauf, daß sie „die syen, so in allweg in sterbenden und anderen löuffen, auch sunst täglichen, die burden und das joch mit versehung des chors tragen müssen“; sie verdienten Rücksichtnahme „mer dann ander usslendig priester“². Der Streit dauerte den ganzen Sommer 1522. Bischof Hugo blieb bei seiner Forderung, da auch die „ausländischen Priester“ (die Bistumsgeistlichen) das Subsidium bezahlt hätten³. Obwohl die Kapläne es auf einen Prozeß ankommen lassen wollten, mußten sie — vom Domkapitel jetzt im Stich gelassen — im November 1522 bezahlen⁴.

Daß die Geistlichen des Bistums das Subsidium nur mit Widerwillen entrichteten, ist verständlich. Zumal im Herzogtum Württemberg waren sie auch von der weltlichen Gewalt stark belastet⁵.

¹ Baier in ZGORh 1912, 200 f.

² Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 167^v—169^r (7. Dez. 1521).

³ Ebd. fol. 272^v—273^r (25. Okt. 1522).

⁴ Ebd. fol. 278^v (14. Nov. 1522). Die Kapläne wollen, daß sie das Geld aus der Präsenzkasse nehmen dürfen; sie werden sich dafür „dester flyssiger in der kirchen erzaigen“; ihr Gesuch wird abgeschlagen.

⁵ 1517 war hier zur Bezahlung „der 27000 Gulden“ (der Schulden des Herzogs Ulrich) eine freiwillige Steuer, „Friedgeld“, bewilligt worden. Bischof Hugo beschwerte sich zwar am 17. Jan. 1517 beim Herzog mit Hinweis auf die Vorrechte und Steuerfreiheit der Geistlichen. Ulrich entschuldigte sich am 6. Febr. 1517, daß nicht er, sondern die Stände die Steuer verlangt hätten, und daß auch der Adel sie „frei- und gutwillig“ leiste; StA Zürich W II 17 Nr. 69. 72 f. Dies zur Ergänzung von Bossert in Württ. VjH 1893, 261—263. — Aus diesem Friedgeld wurde eine ständige Abgabe (auch unter dem österreichischen Regiment), die von den Geistlichen rücksichtslos eingetrieben wurde.

Ein neues Subsidium forderte der Bischof im Jahre 1522. Am 11. April hielt er dem Kapitel vor, der Besuch der Reichstage, ein vielleicht in Aussicht stehender Zug gegen die Türken, sowie der schwäbische Bund machten ihm viele Kosten. „Möge ain capitel wol ermessen, das sollichs jr gn. ze schwär wurd und jr gn. desshalb gedrunge, ain subsidium uff die priesterschaft ze leggen, oder sunst gelt uff den stift uffzemen“. Das Kapitel möge dies bewilligen, „wann sich die fäl begeben“¹. Am 30. Mai kommt der Bischof von neuem mit dem Ansuchen wegen des Subsidiums. Das Kapitel gibt eine ausweichende Antwort, bemerkt aber noch, auf dem kommenden Reichstag (zu Nürnberg) soll der Bischof bei den Ständen dafür eintreten, daß die Priesterschaft nicht auch noch durch weltliche Obrigkeiten „geschätzt“ werde². Am 29. August 1522 bringt Hugo im Kapitel vor: er habe sich aufs neue verpflichtet, dem schwäbischen Bund anzugehören (1522) und deshalb mittlerweile große, schwere Kosten mit Reisen und sonst erlitten. Der Bund werde auch ferner merkliche große Kosten verursachen. Ohne Steuer und Hilfe seiner Priesterschaft und seines Stifts komme er nicht aus. Das Kapitel gab eine ausweichende Antwort: wenn einmal der Bischof die Kosten nicht mehr tragen könne, soll er dies anzeigen; dann werde man ihm „mit Antwort gebürlich beagnen“. In diesem Bescheid entdeckte der Bischof „etwas dunckels und unluters“³.

Am 23. März 1523 erklärte der Bischof, da ihm von den Ständen des Reichs eine Summe Geldes für den Türkenkrieg aufgelegt worden sei, müsse er auf seine weltlichen Untertanen ein Subsidium legen. Dieses Begehren konnte er am 17. April noch damit begründen, daß ihm vom schwäbischen Bund für den Zug „wider die Franken“ 12 Pferde und 60 Fußknechte auferlegt worden seien⁴. — Auf die 1522 gegebene Zusage des Kapitels kam der Bischof am 27. Juni 1523 zurück: für den schwäbischen Bund, durch den auch die Geistlichkeit diesseits des Rheins beschützt sei zur Türkenhilfe, für das kaiserliche Kammergericht und Regiment habe er etwa 1800 fl. nach und nach ausgegeben. Das Kapitel

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 201. Das Kapitel sagte am 14. April zu, „wan dann die noturfft vorhanden sye“; ebd. fol. 202.

² Ebd. fol. 210.

³ Ebd. fol. 252. 253 v. 259 (29. Aug., 6. und 12. Sept. 1522).

⁴ Ebd. fol. 313. 318. Über den Frankenzug des schwäbischen Bundes (Juni und Juli 1523) vgl. Sattler 2, 102; Stälin 4, 230f.

habe schon früher, „so sich der Fall begeben“ würde, ihm ein Subsidium auf die Priesterschaft bewilligt. Jetzt möchte er ein solches den Geistlichen außerhalb der Eidgenossenschaft auflegen und zwar von 100 fl. zwei oder von 50 fl. einen. Die Priesterschaft könne sich nicht beschweren, da der Brauch ein alter sei und dies zum Schutz der Geistlichkeit geschehe. Nun habe freilich Erzherzog Ferdinand ihm zu erkennen gegeben, daß er auf die Priesterschaft in Württemberg eine Schatzung legen wolle¹. Der Bischof habe ihm geantwortet, daß er aus angezeigten Ursachen selbst genötigt sei, die Priesterschaft zu besteuern. Nun erfahre er aber, daß Ferdinand trotzdem eine Schatzung von 6% auf die Priesterschaft legen wolle. Daher wollte der Bischof sein Subsidium „unverzogenlich“ einziehen lassen, ehe das andere käme. Ähnlich erklärte Hugo am 3. Juli: er werde mit der Schatzung rasch voranmachen, sonst gehe es um so schwerer; jetzt sei die Priesterschaft noch willig². Am 30. Juni beschlossen Bischof und Kapitel, eine Botschaft nach Stuttgart zu senden mit der Instruktion: gegen die Türken würde die Priesterschaft das von der Regierung verlangte Subsidium noch gern geben; aber der Bischof habe erfahren, daß es dienen solle „zu uffenthaltung des hauss Esterrychs erbländer“. Ferner brauche der Bischof selbst notwendig ein Subsidium. Sö-dann sei das weltliche Subsidium zu hoch und schwer. Daneben können Bischof und Stift nichts mehr erlangen. Überhaupt stehe es außer dem Bischof „niemand sonst“ zu, die Priesterschaft zu besteuern. Wenn dem Erzherzog solches gestattet werde, dann möchten andere weltliche Obrigkeiten dieses Beispiel nachmachen. Dann sei der Anfang gemacht zur Durchbrechung der Jurisdiktion und der Privilegien des Bischofs und Stifts, das „sonst gar clainfugs ynkomens sye“. Die Regierung möge daher von solchem Vorhaben abstehen oder die Steuer doch mildern auf das Maß der bischöflichen Schatzung. Wenn die Regierung auf gar nichts eingehe, rät das Kapitel dem Bischof, soll er die Sache dem schwäbischen Bund vorlegen, doch nicht in der Gestalt, den Erzherzog zu verklagen oder zu verunglimpfen, sondern nur, um Hilfe zu suchen³. Dr. Johann Fabri, der um diese Zeit sich im Herzogtum (Tübingen, Eßlingen) befand, mußte erfahren, daß die Geist-

¹ Am 14. Okt. 1524 schreibt die Regierung in Württemberg eine Steuer auf die Geistlichkeit aus in der Höhe von 12% des jährlichen Einkommens; Reyscher 8, 15.

² Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 335. 338 v.

³ Ebd. fol. 336f.

lichen sich über die weltliche Schatzung „merklich beschwert“ hätten; vollends darüber, daß sie nun von beiden Obrigkeiten über ihr Vermögen „also geschätzt“ werden sollten. Die Geistlichen baten Fabri, er solle bei der Regierung arbeiten, daß die Veranlagung gemäßigt werde; alsdann wollten sie sich gegen das Ansinnen und Begehren des Bischofs gehorsam erzeigen. Fabri verhandelte in Stuttgart und erreichte „einige Milderung“¹.

Über das Schicksal des bischöflichen Subsidiiums erfahren wir nichts weiteres. Der Umstand, daß sich keine Register über dessen Einziehung erhalten haben, läßt darauf schließen, daß es dem Bischof nicht möglich gewesen ist, die Steuer einzutreiben.

Erst am 16. Januar 1528 trägt der Kanzler des Bischofs im Kapitel vor: „verrückter Zeit“ sei dem Bischof bewilligt worden, der Priesterschaft ein Subsidiium aufzuerlegen. Nun habe er aber damit gewartet in der Hoffnung, die Verhältnisse des Stifts würden sich bessern. Aber je länger es dauere, desto mehr verringere sich das Einkommen. Jetzt sei der Bischof durch die Notlage, in der er sich befinde, gezwungen, das Subsidiium zu verlangen. Das Kapitel erklärte in Übereinstimmung mit seinem früheren Beschluß, das Subsidiium auch jetzt zu bewilligen, bat aber dringend, der Bischof solle diesmal die dem Kapitel verwandte Priesterschaft verschonen, weil sie arm sei und mit großen Kosten in Ueberlingen wohnen müßte². Ob und inwieweit dieses Subsidiium eingefordert und eingebracht werden konnte, vermögen wir wieder nicht zu sagen. Am 7. Dezember 1528 schreibt Johann von Holstein, Meister des Johanniterordens in deutschen Landen, aus Freiburg an Bischof Hugo: er habe gehört, daß der Bischof das Subsidiium caritativum, das er allen Priestern seiner Diözese auferlegt habe, auch von denen seines Ordens verlange; diese seien aber exemt und müßten daher mit diesen und andern bischöflichen Lasten verschont werden³.

Die vom Bischof im Jahre 1529 geforderte außerordentliche Steuer wird wohl nichts anderes sein, als die energische Eintreibung des schon ein Jahr zuvor beschlossenen Subsidiiums. Die Schwierigkeiten waren diesmal größer denn je. Am 27. März 1529 schrieb Markgraf Philipp von Baden an Hugo: der Dekan des Herren-

¹ Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 245—248 (Bericht Fabris vom 30. Juli 1523).

² Ebd. Nr. 7239 fol. 235 v.

³ StA Zürich W II 17 Nr. 170.

berger Kapitels fordert von den Priestern unserer Herrschaft Altensteig das Hilf- und Steuergeld. Dieweil aber gemeldete Priester ganz arm sind und aus Abgang der Gefälle ihre Leibesnahrung nicht haben und aus anderen Gründen, möge der Dekan mit seiner Forderung vorerst stille stehen¹. König Ferdinand selbst wandte sich am 22. Mai an den Bischof: die Priesterschaft in Württemberg habe sich bei ihm „aus viel Ursachen“ wegen des bischöflichen Subsidiiums beschwert und ihn angerufen, solches zu verhindern. Dieweil nun er (Ferdinand) „aus der Not“ seinem Fürstentum eine Steuer auferlegt habe, und es nicht billig sei, daß die Priester zwei Anschläge zahlten, möge Hugo dem König „zu Ehren und Gefallen“ das Subsidiium ihnen gütlich erlassen². Hugo antwortet am 2. Juni an Ferdinand, dieser möge ihm das Subsidiium „folgen lassen“. Am 8. Juni schreiben die Regenten und Räte zu Stuttgart an den Statthalter Truchseß Wilhelm³: etliche Kapitel in Württemberg haben wegen des Subsidiiums, das ihnen durch den Bischof auferlegt ist, abermals Einspruch erhoben und die Regierung um Hilfe gebeten. Der Bischof aber verharre auf seinem Vorsatz, schreite gegen die Priester ein und werde sie ohne Zweifel a divinis suspendieren. Das müßte bei den Untertanen nichts anderes als Ungehorsam und Verachtung der Geistlichen im Gefolge haben. Deshalb müsse sein Vorgehen vereitelt werden. Die Regierung habe die Supplikanten diesmal aufgefordert, nichts zu geben, der Dekan des Böblinger Kapitels möge das dem Bischof schreiben⁴. Gleich am nächsten Tage schrieben Statthalter und Regenten in Stuttgart an Hugo selbst: auch sie, wie Ferdinand, raten ihm sehr, von seiner Forderung abzustehen „bis zu anderer Gelegenheit“; in diesem Punkte versehe sich königliche Majestät „keines Abschlags“. Namentlich aber solle der Bischof die Priester nicht suspendieren, damit nicht daraus mehr Ärgernis und Nachteil als Nutzen erfolge⁵. Da der Bischof nicht „stille stand“, wandte sich am 22. Juni⁶ der Vogt zu Stuttgart, Jakob Furderer, an den

¹ StA Zürich W II 17 Nr. 206. Über diese Steuer vgl. Bossert in Württ. VjH 1893, 279—281. ² Ebd. Nr. 213.

³ Wilhelm war damals kurze Zeit Stellvertreter seines Veters Georg von Waldburg als Statthalter; Vochezer 2, 203.

⁴ StA Stuttgart, Rep. Bistum Konstanz B. 3.

⁵ Ebd.

⁶ Zinstag [Dienstag] nach decem milium martyrum (nicht, wie Bossert a. a. O. 280 voraussetzt: undecim milium virginum).

Dekan des Kapitels Nellingen (Eßlingen), Pfarrer Jörg Staimlin in Echterdingen: die Regierung verlangt, daß ihr eurer Priesterschaft befiehlt, die heilige christliche Kirche nach altem löblichem Brauch zu versehen (sich also um Suspension nicht zu kümmern) und dem Bischof zu Konstanz kein Schatzgeld zu geben, andernfalls werdet ihr und sie von euren Pfründen getrieben und andere Priester eingesetzt. Darnach wisset euch zu halten!¹ Der bedrängte Dekan berichtete am 24. Juni an den Bischof: der Bischof verlange, „die semigen“ zu suspendieren, und die Regierung verbiete das. Etliche seiner Nachbarn (Dekane) seien mit Zensuren eingeschritten, was einen großen Unwillen verursacht habe². Ebenfalls am 24. Juni schrieb der Pfarrer und Dekan des Kapitels Dagersheim (Böblingen) an den Generalvikar Justinian Moser: die Priester haben sich wegen des bischöflichen „Kompulsorium“ bei der Regierung beschwert. Ihm sei verboten, gegen jene vorzugehen. Die Amtleute haben ihren Pfarrern und Kaplänen befohlen, dem Kompulsorium „nicht zu gelehen, sondern für und für zu celebrieren und alle acta ecclesiae zu vollenden und zu vollbringen“; wer sich nicht füge, werde gefangen nach Böblingen geschickt. Der Dekan bat um Verhaltungsmaßregeln³.

Auch außerhalb des Herzogtums regte sich die Unzufriedenheit. Ein (undatierter) Bericht des Dekans Gerstmeier und des Kamerers Läslin aus dem Kapitel Riedlingen sagt, daß alle Obrigkeiten, Grafen, Herren und Ritter, mit Ausnahme von Heiligkreuztal [Zisterzienserinnenkloster] den Kapitelsgeistlichen die Entrichtung der bischöflichen Steuer verboten haben⁴. Am 13. August 1529 wendet sich der Landvogt zu Nellenburg, Hans Jakob von Landau, an den Bischof für die Pfarrer und Kapläne zu Stockach und Liptingen: diesen Priestern ist mit Suspension gedroht, wenn sie nicht innerhalb neun Tagen „zahlen“ (gemeint ist sicher das Subsidium). Es ist ihnen aber nicht möglich wegen des kleinen Einkommens und da ihnen am Opfer und an andern Nutzungen viel abgeht. Sie hängen der lutherischen Sekte nicht an und haben bisher auch ihre Untertanen davon zurückgehalten. Die Untertanen sollen nun nicht sagen können, daß sie dieses Geldes wegen ihrer Geistlichen beraubt sein müssen. Nach einem Vermerk auf dem Aktenstück wurde die Bitte „abgeschlagen aus Ursachen wie andern“⁵. Ein Teil der

¹ StA Zürich W II 17 Nr. 202.

² Ebd. Nr. 201.

³ Ebd. Nr. 218.

⁴ Vochezer 2, 669.

⁵ StA Zürich W II 17 Nr. 225.

Geistlichkeit von U. L. Frauen Münster in Freiburg beklagte sich am 26. Oktober 1529 beim Bischof: er habe doch versprochen, daß sie von andern Lasten befreit sein sollen. Nun hätten Bürgermeister und Rat ein Schatzgeld von ihnen gefordert, das sie „bei diesen sorglichen Läufen“ zahlen müßten. Der Bischof möge ihnen darum jetzt und später sein Subsidium erlassen. Ihr Einkommen sei so klein, und sie erlitten Ausfall an Opfern, Jahrzeiten und sonst¹.

Großem Widerstand begegnete das Einziehen der außerordentlichen Bischofssteuer im Kapitel Geislingen². Am 30. April 1529 wandten sich die Priester der Vogtei Geislingen, die vom Rat zu Ulm belehnt waren, an den ulmischen Herrschaftspfleger um Rat und Hilfe gegen den Bischof, der ihnen „bei hoher pen“ eine Schatzung aufgelegt habe. Am 10. Mai schrieben sie an den Rat zu Ulm selbst, der Bischof habe mit Bann und Suspension gedroht, wenn sie das Hilfgeld nicht erlegten. Sie hätten mit den andern Priestern im Geislinger Kapitel Rücksprache genommen. Auf die Verwendung des Rates beim Bischof schreibt dieser am 1. Juli nach Ulm zurück: es gereicht uns zu hoher Beschwerde, daß die 24 oder 25 geislingischen Priester, die von euch belehnt sind, die Steuer verweigern. Wir bitten, „das ir gedachte unser priester-schaft an raychung vorbemelts subsidii unverhindert lassen, jnen auch deßhalben kayner ungehorsame wider uns verheffen noch gestatten, sonder euch derselben hierynn guetlich entladen. Und wiewol wir uns bey euch aynichs abschlags versehen, nochdan [dennoch] begern wir dessen ewer verschriben [schriftlich] wilfarig antwurt“. Diese Antwort an den Bischof erfolgte am 5. Juli: die Priester haben uns als ihre Schirmherren um Beistand gegen die unbillige Beschwerde angerufen. Am 15. September konnte der Ulmer Rat dem Bischof mitteilen, die Priester im Kapitel Geislingen schrieben, daß denen im Herzogtum Württemberg die Beisteuer und Auflage vom Bischof erlassen worden sei, um das gleiche bäten nun auch sie. Sie erreichten offenbar nichts. Denn am 28. November 1530 schreibt der Rat von Ulm an den Bischof, dieser habe kürzlich durch seinen Prokurator Bartholomäus Bock den Rat ersuchen lassen, den Bischof nicht daran zu hindern, das Subsidium einzuziehen. Das verspricht nun der Rat — wohl unter dem Einfluß des Augsburger Reichstags. Der Bischof bedankt sich für diese Bereitwilligkeit am 5. Dezember 1530.

¹ StA Zürich W II 17 Nr. 234.

² Zum folgenden vgl. StA Ulm X 17, 2.

Nach dem oben angeführten Schreiben Ferdinands an den Bischof vom 22. Mai 1529 erscheint es auffallend, daß der König am 1. August an seine Regierung in Stuttgart schreiben konnte: der Bischof habe ihn abermals ersucht, an der Einziehung des Subsidiums ihn nicht zu hindern, sondern ihm gnädige Hilfe und Unterstützung zu erzeigen. Weil nun der Bischof und sein Stift in diesen Zeiten, besonders wegen der lutherischen Sekte, in merkwürdige Armut gekommen sind, soll die Regierung jemand bestimmen, der dem Bischof beim Einziehen seines Subsidiums in Württemberg an die Hand gehe, „dieweil es ye pillich ist, das er zu enthaltung seins stands und ampts mit hilf nit gar verlassen werde und sich underhalten müg, [daß man dem Bischof das Subsidium] bey der priesterschaft zu erlangen verhelpe, doch, das uns dasselb an der hilf, so sy uns thun, nit abbruch oder nachtail geper“¹. Dem Bischof wird damit gedient gewesen sein, aber die armen Geistlichen mußten nun unerbittlich sich zweimal scheren lassen.

Der König mag zu solchem Entgegenkommen bewogen worden sein, weil er den Bischof wieder brauchte für die dringliche Türkenhilfe. Die Regierung in Innsbruck trat zwar für Schonung der Geistlichkeit ein. Am 25. September 1529 schrieb sie an Ferdinand: die Bischöfe, auch der von Konstanz, haben sich beschwert, daß man sie zur Türkenhilfe heranziehen wolle. Nun sei die Klerisei durch die bäuerische Bewegung und die lutherische Sekte schwer geschädigt worden, so daß von ihnen wegen ihres Unvermögens „gar nichts oder nichts Tapferes noch Erschießliches zu erhalten“ sei. Dem Bistum Konstanz sei zudem durch die Eidgenossen vieles abgedrungen worden. Auch hätten die von Konstanz allen Kirchenschatz in ihren Händen. Die vermöglichen Gotteshäuser seien in den Reichsstädten, die in der Mehrzahl lutherisch sind. Würden nun die „frommen“ (d. h. noch katholischen) Personen über ihr Vermögen zur Hilfe herangezogen, so könnten sie auch dadurch zum Abfall veranlaßt werden². Doch der König konnte die Heranziehung der Geistlichkeit nicht umgehen, fand aber Schwierigkeiten. Von Januar bis April 1530 verhandelten er und seine Regierung mit den Bischöfen von Konstanz, Augsburg, Regensburg, Eichstätt und Freising, daß diese ihre Geistlichkeit zusammenrufen sollten, damit man in Anwesenheit königlicher Kommissare über Auflegung und Leistung der Türkensteuer verhandle. Am willigsten zeigte

¹ StA Zürich W II 21 (falsch eingereiht) Nr. 157.

² StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 3 fol. 518^v—520^r.

sich noch der Konstanzer Bischof, der die Geistlichkeit auf den 16. Mai zu einer solchen Zusammenkunft nach Rottweil bestellte¹. Das Domkapitel empfahl dem Bischof reichliche Türkenhilfe, überließ es aber diesem selbst, die Mittel aufzubringen. Am 7. Oktober 1529 beschlossen die Domherren, in Ansehung der augenscheinlichen großen und letzten Not, den Bischof auf jede Weise zu überreden, daß er etwa 400 Fußknechte oder 300 Fußknechte und 10 Pferde stelle. Als sich der Bischof darüber „zum höchsten erklagte“, meinten sie, „daß er sich das Geld nicht so lieb sein lasse“, auch bedenke, „was Gnad und Willen“ dann Bischof und Stift von kaiserlicher und königlicher Majestät, auch andern Fürsten erlangen würden².

Daß die außerordentliche Besteuerung bei den Geistlichen Unzufriedenheit und Mißstimmung hervorrief, begreifen wir um so leichter, wenn wir wissen, daß schon die ordentlichen (jährlichen) Abgaben und die gelegentlichen Steuern (besonders die *primi fructus*) als schwere Last empfunden wurden³; daß das Einkommen⁴ der Geistlichen, jedenfalls im Durchschnitt, höchstens gerade ausreichte; daß es in der Reformation wohl fast durchweg gemindert und geschmälert wurde. Daher klagten viele über den harten bischöflichen Steuerdruck, manche verweigerten die Zahlung und riefen die weltliche Hilfe an. Am 20. Januar 1527 schreibt Markgraf Ernst von Baden für die Priesterschaft der Kapitel Neuenburg und

¹ StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 3 fol. 47. 52f. 84—88. Weiteres erfahren wir nicht mehr.

² Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 356 (7. und 8. Okt. 1529).

³ Für das badisch-pfälzische Gebiet (Bistum Speier) vgl. ZGORh N. F. 17 (1902) 263—277.

⁴ Das Einkommen der Pfründen ließe sich ungefähr berechnen aus dem zu zahlenden Subsidium, z. B. 1508 (5%), Register: FDA N. F. 8 (1907) 10—108. Für Oberschwaben vgl. die Arbeit von Kallen; für das Herzogtum Württemberg: Württ. Jahrbücher 1906, Abt. 2, 24; 1911, Abt. 2, 379ff [im Durchschnitt etwa 58 fl.; im Amt Nürtingen etwa 70—80 Pfund; in städtischen Pfarreien bedeutend mehr (Güglingen 400, Kirchheim 375, Schorndorf 300 fl.); in andern außerordentlich gering (Neuenbürg 25 fl.)]. Pfründen mit mehr als 100 fl. und mit weniger als 30—40 fl. Einkommen sind jedenfalls Ausnahmen. Von dem Einkommen gingen freilich beträchtliche Lasten ab (Zinsen, Mahlzeiten, Baulast am Pfarrhaus), vielleicht im Durchschnitt ein Drittel; Württ. Jahrbücher 1911, Abt. 2, 385. — Über das Einkommen und die wirtschaftliche Lage eines Appenzeller Pfarrers vgl. G. Meier, Ein Prozeß um die Pfarr-Kongrua vor 400 Jahren, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 92 (Mainz 1912) 589—624.

Wiesental (Breisgau) an den Bischof: diese Geistlichen seien im bäuerischen Aufruhr um vieles gekommen. Die Oblationes und anderes, „was zu freiem Willen der Menschen steht“, entgehe ihnen, so daß sie „ihre bloße Nahrung nicht haben mögen“. Sie seien daher nicht imstande, wie bisher die bischöfliche Steuer zu geben. Von den Untertanen können sie die Steuer nicht herausbringen, soll man nicht weiter Empörung und Unrat gewärtigen. Der Bischof soll deshalb Mitleid und Geduld haben¹. In ähnlicher Weise wendet sich Markgraf Philipp von Baden am 25. April² 1527 an den Bischof: jüngst sei zu Regensburg (1524) von dem Bischof und andern die Abrede gemacht worden, daß keine primi fructus gefordert werden dürfen, wenn eine Pfründe nicht mehr als 32 Gulden trage³. Herr Sixt N., Pfarrer zu Spielberg (Oberamt Nagold), habe von seiner Pfründe jährlich nicht mehr als 20 fl., und doch sei über ihn der Bann verkündet und den Untertanen geboten worden, mit ihm keine Gemeinschaft mehr zu haben, da er die ersten Früchte nicht bezahlt habe. Desgleichen seien von andern Priestern des Altensteiger Amtes unter Androhung des Banns Gelder gefordert worden, denen man die Namen gebe „bannalia, consolationes, synodalia“. Der Markgraf ist darüber sehr befremdet und glaubt, das sei ohne Wissen und Befehl des Bischofs geschehen. Er bittet, der bischöfliche Vikar und Insiegler möge diese Priester „unangesucht und ungeirret“ lassen; das sei ein ungöttliches, beschwerliches Fürnehmen, Priester an Vollbringung göttlicher Ämter und gewöhnlichen Gottesdienstes des Geldes wegen zu hindern⁴.

Ein Beispiel für damalige Pastorationsverhältnisse, ein Typus eines Priesters, der von Ort zu Ort zog, der nirgends auf einen

¹ StA Zürich W II 17 Nr. 130.

² Donnerstag nach Georgii (nicht Gregorii, 14. März, wie Bossert in Württ. VjH 1893, 264 und ZGORh 1902, 438 schreibt).

³ Vgl. Hefe 9, 383 Nr. 28.

⁴ StA Zürich W II 17 Nr. 131. Dem Verlangen des Markgrafen scheint nicht entsprochen worden zu sein. Denn noch Ende 1528 erscheint der Pedell des Bischofs von Konstanz bei dem Pfarrer von Altensteig (offenbar Kapitelsdekan), um etliche Pfarrer, die wegen Geldforderungen mit dem Bann bedroht waren, vor den Offizial zu fordern und über den Pfarrer von Spielberg den großen Bann zu verhängen. Wiederum verlangten die Räte des Markgrafen (am 11. Dezember 1528) Aufhebung des Bannes und Einstellung des Verfahrens; StA Zürich W II 17 Nr. 172. — Angaben über die Aufnahme der so oft wiederkehrenden Bischofs- oder Türkensteuer, besonders aus den Jahren 1532—1555, finden sich im Bande W II 10 fol. 1—69 des StA Zürich.

grünen Zweig kommen konnte, weil immer der bischöfliche Insiegler mit seinen Erste Früchte-Forderungen hinter ihm her war, ist Vincenz Hartweg (Hertweg), Lic. der Theologie. Dieser eifrige Vorkämpfer des alten Glaubens begegnet uns um 1533 als Pfarrer in Neckartaifingen. Wohl noch im Herbst 1533 zieht er nach Balingen¹. Am 28. September 1534 treffen wir ihn als Wortführer der katholischen Geistlichen in Tübingen (Verhör durch Ambros Blarer)². Wohl im Spätjahr 1534 wanderte er weiter, als Pfarrer nach Rottweil, wo er auch Dekan des Kapitels wurde³. Hier kam er in Verlegenheit wegen der 110 Gulden erster Früchte, die er dem Bischof schuldete. Nach seinem Schreiben vom 19. Oktober 1535 an Bischof Johann war es ihm unmöglich, die ersten Früchte zu zahlen. Er sei so arm und habe noch Schulden von früher, die er kaum bezahlen könne, geschweige denn die neuen Schulden. Er sei gesonnen, den alten, heiligen, christlichen Glauben zu verteidigen wider das „Luthertum, Blarertum und Schnepfentum, ja wider den tuiffel und porten der hellen“. Er hatte eine große Familie, Vater und Mutter, einen Bruder und drei Schwestern. Dazu hat er zwei Helfer und ein Roß von wegen der armen Leute in den Dörfern. Dazu kam, daß er von den Pfarrkindern Zehnten und Opfer nicht erhielt. Was er vermag, will er gutwillig darreichen. Der frühere Pfarrer hat 70 fl. geben müssen. „Ich derff aber baß [erwarten], das man mir 70 fl. gebe, dann neme, daß kan euwer fürstlich gnad wol verston“⁴. Der Insiegler ließ ihm 20 fl. nach; von den 90 fl. sollte er 10 an Georgi 1536, den Rest in Summen von je 20 fl., innerhalb vier Jahren entrichten⁵.

Aber auch in dieser Form konnte der Pfarrer seine Schuld nicht abtragen. Am 18. November 1536 muß der Insiegler dem Bischof melden, statt daß sich Hartweg dankbar gezeigt hätte, habe er ein „hitziges und bochiges Schreiben“ geschickt: wenn

¹ Vgl. Bl. f. w. KG. 1910, 73.

² Sattler 3, Beilage 16. Die zwölf Pfarrer der Vogtei Tübingen, welche katholisch bleiben wollten, brachten ihre Antwort vor durch H., „der sich onberufft zu jnen geschlagen“; s. oben S. 197.

³ FDA 12 (1878) 30.

⁴ StA Zürich W II 18 Nr. 192.

⁵ Ebd. Nr. 258: „Concordia primorum fructuum ecclesiae parochialis Rottwil.“: 110 fl. anno 1441, 29. Jan.; 1454, 1. April; 1473, 10. Aug. (30 fl. nachgelassen); 1478, 25. Aug. (10 fl. nachgelassen); 1510, 24. Jan. (25 fl. nachgelassen); 1526, 1. Aug. (35 fl. nachgelassen); 1532, 24. Mai (45 fl. nachgelassen); 1535, 14. Dez. (Vinc. Hartweg, 20 fl. nachgelassen).

der Bischof von seiner Forderung nicht abstehe, dann sei er (der Bischof) nicht der, welcher den alten, wahren, unbezweifelten Glauben, wie er sollte, fördere, sondern ihn verhindere. „Wenn er mit Huren und Buben haushielte“, ein schändlicher Trinker und Zänker wäre, dann stünde es für ihn besser, dann würde man auch nur 70 fl. von ihm nehmen. Bürgermeister und Rat von Rottweil legten Fürsprache für den Pfarrer ein; doch umsonst. Der Bischof schrieb ihnen, er könne doch die bischöflichen Gerechtigkeiten nicht vollends verschenken, damit der Pfarrer seine Verwandten unterhalten könne. Das „erbärmliche, arme Stift“ sei nicht minder bedürftig, es würde sonst noch zerfallen. Die Stadt möge den Pfarrer zum Gehorsam anhalten. Wenn er zu arm sei, soll er sich an die halten, die ihm die Pfarrei verliehen haben¹. Um 1540 zog Hartweg als Pfarrer nach Überlingen, ohne die ersten Früchte für Rottweil bezahlt zu haben. Am 11. Februar 1547 schreibt der Insiegler Hieronymus Moser an den Bischof Johann von Weeze: er habe dem Pfarrer auf dessen fortwährende Bitten schon mehrmals das Ziel verlängert. Jetzt seien samt den Prozeßkosten noch 60 fl. nicht bezahlt, dazu ständen noch die Konsolationen und die Quart für Rottweil aus².

¹ StA Zürich W II 18 Nr. 257. 261.

² Ebd. W II 20 Nr. 155. Noch 1556 lebte Hartweg als Pfarrer in Überlingen; FDA 12 (1878) 30.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 4 Z. 1 v. oben.

Hugo von Landenberg ist wahrscheinlich erst im Jahre 1460 geboren. Die Jahreszahl 1457 steht allerdings auf einer Inschrift im Schloß Hegi, seinem Geburtsort. Aber dieses Zeugnis stammt erst von 1589. Das Geburtsjahr 1460 ergibt sich aus mehreren Urkunden des Vatikanischen Archivs: am 14. November 1480 erscheint er als 19-jährig; am 28. Juli 1480 heißt es, er stehe im 20. Lebensjahre; am 11. September 1481 ist gesagt, er sei im 21. Jahr; am 3. Juli 1482 wird er 22-jährig genannt; vgl. J. Schlecht, Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482, Bd. 1 [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. 8], Paderborn 1903, 85 A. 2.

Darnach war Hugo bei seiner Wiederwahl zum Bischof (oben S. 168) nicht 74, sondern 71 Jahre alt.

Um das Jahr 1482 war Hugo in Rom. Er wird bezeichnet als „familiaris“ des Papstes Sixtus IV., sowie als dessen „continuus commensalis“. Außerdem war er „parafrenarius“; dessen Amt war, bei feierlichen Aufzügen den Zelter des Papstes am Zügel zu führen; ebd. 85 A. 2; 109 A. 2.

Am 4. Mai 1482 sandte ihn der Papst als Bevollmächtigten in die schweizerische Eidgenossenschaft in der Streitsache des Papstes mit dem aufrührerischen Erzbischof von Krain, Andrea Zamometić, welcher auf Befehl des Papstes verhaftet werden sollte. Hugo erschien am 28. Mai in Zürich, wo er günstig aufgenommen wurde; vgl. Abschiede 3, Abt. 1, 121. Er konnte allerdings seinen Auftrag nicht ausführen, da die Stadt Basel, wo Zamometić sich aufhielt, und wo Hugo am 7. Juni unterhandelte, dessen Auslieferung verweigerte; vgl. Schlecht 108 f und Beilage LII. LIII. LVI.

Am 11. Dezember 1482 bekam Hugo vom Papste Dispens, daß er innerhalb sieben Jahren keinerlei höhere Weihen (er hatte damals erst die Tonsur) empfangen müsse, damit er seine Dienste dem Hl. Stuhle widmen oder irgendwo den Studien obliegen könne; ebd. 85 A. 2.

S. 6 A. 6 füge bei:

Bühler in HPB 158 (1916, Bd. 2) 521—532: „Zur Erforschung des religiösen Volkslebens am Ausgange des Mittelalters“.

S. 7 A. 4: die Arbeit von Lehmann ist jetzt abgeschlossen in FDA 1916, 77—162; s. besonders die „Ergebnisse“ S. 127—162 (Pfarrreigründungen, Größe der Pfarreien, Zahl der Altarbenefizien, Besetzung der Pfründen durch den Adel, die Städte, die Bischöfe, die Klöster).

S. 12 Z. 3 v. oben füge ein:

Am 24. Januar 1499 erließ Bischof Hugo eine „Ordnung“ für die regulierten Chorherren (nach der Regel des hl. Augustinus) in Beuron; am 12. November 1506 erneuerte und erweiterte er diese „Ordnung“; DA 1 (1884) 11—15.

Am 15. November 1502 führte Hugo die Reform des Benediktinerklosters zu Isny durch, zusammen mit dem Truchsess Johann von Waldburg; Vochezer 2, 109.

S. 40 Z. 14 v. oben lies canent.

S. 75 A. 3 lies 1527.

Personen- und Ortsverzeichnis¹.

- Aachen 167.
 Aargau 151.
 Aawangen, Kt. Turgau 287.
 Aichelin, Peter 120.
 Aichstetten, O. A. Leutkirch 120.
 Alber, Hans 264.
 — Markus 259.
 — Matthäus 104. 113f. 127. 160f. 193.
 — Michael 135.
 Albrecht, Erzbischof s. Mainz.
 Alexander VI., Papst 4. 241.
 Allgäu 9. 119. 126.
 Alpirsbach, O. A. Oberndorf, Benediktinerkloster 85. 200. 282.
 — Abt Ulrich Hamma 85f. 200. 282.
 Altdorf, O. A. Ravensburg 95.
 Altensteig, O. A. Nagold 293. 293.
 Altshausen, O. A. Saulgau 136.
 — Deutschordenskommande 119.
 Ammann, Andreas 212. 264.
 Ammann, Rudolf von Knonau 41f.
 Anshelm, Valerius 35. 129.
 Antwerpen 152.
 Anweil, Fritz Jakob von 34f. 44. 46. 64.
 Appenzel 71. 121. 297.
 Arbon, Kt. Turgau 20. 70. 190f.
 Arlesheim, Kt. Baselland 93.
 Augsburg 6. 18. 22. 32. 77. 103. 113. 152. 235.
 — Reichstag (1530) 147f. 155—159. 161. 166f. 295.
 — Tagungen des schwäbischen Bundes (1524) 112. (1528) 152. 225. (1533) 194. (1534) 195.
 — Bistum 23. 128.
 — Bischof 108. 111. 121. 156. 255. 274. 296.
 — Bischof Christoph von Stadion 108.
 — Bischof Otto von Waldburg 249.
 — Hochstift 254.
 Baden-Baden 152.
 Baden, Kt. Aargau 42.
 — Vogtei 54. 270.
 — Eidgenössische Tagungen 40. 42. 47. 58. 61. 65. 68—70. 97. 101. 147. 183. 185. 187—189. 191. 207. 220. 224. 252. 262. 287.
 — Disputation (1526) 65—67. 75. 91.
 Baden, Markgrafschaft 181. 233f. 241.
 Bader, Augustin 226.
 Balingen 108. 119. 299.
 Balthasar Merklin s. Konstanz, Domherren.
 Baltringen, O. A. Laupheim 117—119. 121.
 Bar le Duc 195.
 Basel 42. 67f. 71. 76. 93. 147. 159.
 — Universität 66.
 — Bistum 9. 140.
 — Bischof 55. 58. 65. 75. 93. 249.
 — Hochstift 4. 93. 254. 256.
 Batzer, Mang 121.
 Bauler, Michael 128.
 Bayern 68. 203.
 Bebel, Heinrich 11. 30.
 Bebenhausen, O. A. Tübingen 167.
 — Zisterzienserkloster 282.
 — Abt Johann von Friedingen 282.
 Beck, Paul 115. 129.
 Beckenried, Kt. Nidwalden 57.
 Berg-Schelklingen, Grafschaft 27.
 Berkheim, O. A. Leutkirch 119.

¹ Die im Titel genannten Konstanzer Bischöfe sind im Register nur für die Zeit bis zu ihrer Bischofswahl berücksichtigt.

- Berlower s. Konstanz, Bischöfe.
 Bern 35. 37. 57. 61. 67f. 70—76.
 97. 101. 130. 160. 224f.
 — Eidgenössische Tagungen 46.
 — Disputation (1528) 67. 75f. 97.
 115. 148.
 Beuron 302.
 Biberach 5f. 104. 118. 129. 154. 158.
 160. 163. 165f. 204f.
 — Franziskanerinnenkloster 288.
 Bilbao 152.
 Bischofszell, Kt. Turgau 70. 96. 100.
 190—192.
 — Chorherrenstift 191. 264.
 Blarer, Ambros 33. 85f. 91. 94. 161.
 163f. 185. 192. 196f. 225. 229.
 241. 260. 299.
 — Bartholomäus 81. 86.
 — Gerwig s. Weingarten.
 — Michael 261.
 — Thomas 33. 77. 80. 82. 86. 90.
 217. 241. 257.
 Blasien, St., Benediktinerkloster 117.
 119. 279.
 Böblingen, Dekanat s. Dagersheim.
 Bock, Bartholomäus 261. 278.
 295.
 Bodmann, Johann von 248f.
 — Johann Gabriel von s. Konstanz,
 Domherren.
 Böhmen 223.
 Bollingen, Kt. St. Gallen 168.
 Bologna 139. 155.
 Bonhauer, Anton 24.
 Bona, Königin von Polen 240.
 Bossert, Gustav 107. 242. 278.
 Boßhart, Laurentius 240.
 Botzheim, Johann s. Konstanz, Dom-
 herren.
 Brandenburg 26.
 Brändlin, Dr. 36.
 Brant, Sebastian 13. 29.
 Braunschweig 153. 193.
 Bregenz, Vogtei 229f. 242.
 Bregenzerwald 121.
 Breisach, Dekanat 265.
 Breisgau 7. 216.
 Bremgarten, Kt. Aargau 34. 287.
 Brenwalt, Balthasar s. Konstanz, Dom-
 herren.
 Brienz, Kt. Bern 76.
 Brittnau, Kt. Aargau 73.
 Brixen, Bistum 175. 207.
 — Bischof Georg von Österreich
 175—180.
 — Hochstift 139. 177. 251.
 Bruchsal 104.
 — Propstei 254.
 Brunnen, Kt. Schwyz 147. 188.
 Brunner, Georg 73.
 Brüssel 167.
 Bubenhofen, Hans Kaspar von 256.
 — Johann Melchior von s. Konstanz,
 Domherren.
 Buchenberg, bayr. Schwaben 121.
 Buchhorn 158. 166.
 Budweis 224.
 Bullinger, Hans 287.
 — Heinrich 34. 40. 62. 147. 165.
 257. 287.
 Burckhardi, Dr. 128.
 Bürgeln, A. Müllheim, Propstei 279f.
 Burgos 152. 214.
 Busenbart, Johann 262.
 Butzer, Martin 157. 161. 163.
 Buzelin, Gabriel 144. 159. 170. 240.
 Campegi, Lorenzo 110f. 114. 155.
 159. 266.
 Capito, Wolfgang 157. 260.
 Chierigati, Francesco 43. 105.
 Christoph von Stadion s. Augsburg,
 Bischöfe.
 Chur, Bistum 9. 23.
 — Bischof 4. 65.
 — Hochstift 4. 212.
 Cochläus, Johann 111. 114. 156. 158.
 Conrater, Lukas s. Konstanz, Dom-
 herren.
 Crista, Ulrich gen. Truchsäs 134.
 Crotus Rubeanus 31.
 Crusius, Martin 206. 282.
 Dagersheim, O.A. Böblingen, Dekanat
 263. 293f.
 Daniel N. 261.
 Demut, Heinrich 258.

- Denkendorf, O.A. Eblingen, Chorher-
 renstift 200.
 Dießenhofen, Kt. Turgau 20. 288.
 Dietenberger, Johann 156.
 Donaueschingen 153.
 Donauwörth 127. 129. 203.
 Dornstetten, O.A. Freudenstadt, De-
 kanat 136.
 Drackenstein, O.A. Geislingen 272.
 Dürnau, O.A. Göppingen 107.
 Dürrwangen, O.A. Balingen 271.
 Eberlin, Johann 104. 107. 120.
 Ebingen, O.A. Balingen, Dekanat 200.
 Echterdingen, O.A. Stuttgart 131. 263.
 294.
 Eck, Johann, Dr. 23. 64—68. 111.
 154. 156. 158. 234. 241. 280.
 Edlibach, Gerold 51.
 — H. 147.
 Egg, Johann 23.
 Egli, Emil 34. 43. 51. 54.
 Eglof, Marx 277.
 EHINGEN a. D. 4. 134. 167. 262. 270.
 — Dekanat 134. 136.
 EHINGEN a. N., Rudolf, Ritter von
 249. 263f.
 — Stift St. Moritz s. Rottenburg.
 Eichstätt, Bischof 296.
 — Hochstift 246. 254f.
 Einsiedeln, Kt. Schwyz 35. 281.
 — Eidgenössische Tagungen 59. 61f.
 64. 69. 91. 188.
 — Benediktinerkloster 12. 281.
 Elchingen, bayr. Schwaben, Benedik-
 tinerkloster 112.
 — Abt Hieronymus 112.
 Ellwangen, O.A. Leutkirch 278.
 Emhart, Michael 160. 261.
 Empfingen, O.A. Haigerloch 261.
 Ems, Jörg Siegmund von s. Konstanz,
 Domherren.
 — Marx Sittich von 147f. 229f. 242.
 Endingen, A. Emmendingen, Dekanat
 265.
 Engen 92. 207f.
 Ensisheim, vorderösterr. Regierung
 147. 168. 219. 221f.
 Ref.-gesch. Studien u. Texte, Heft 34—35: Willburger, Konstanzer Bischöfe. 20
 Enzberg, Friedrich von 237. 249f.
 276.
 Epfendorf, O.A. Oberndorf 265.
 Erasmus von Rotterdam 39. 153. 240.
 Erbach, O.A. Ehingen 271.
 Erfurt 242f.
 — Propstei 4.
 Ernst, Markgraf von Baden 126. 233f.
 265. 279f. 297.
 Esenhausen, O.A. Ravensburg 278.
 Eblingen 6.67. 104. 106f. 109. 112 bis
 114. 127f. 133. 158. 160f. 163f.
 193. 199. 201f. 204f. 291.
 — Reichskammergericht 113. 161.
 186. 195.
 — Dekanat s. Nellingen.
 Fabri, Blasius 135.
 — Johann s. Konstanz, Domherren.
 — Wendelin 94. 99.
 Fabricius, E. 35.
 Fattlin, Melchior s. Konstanz, Dom-
 herren.
 Feldkirch 98.
 Ferdinand, Erzherzog und König 45.
 85. 92. 98. 106f. 110f. 113. 115.
 117. 124f. 130. 139. 141—144. 153.
 160. 167. 173. 179f. 182f. 186. 195f.
 199. 201—203. 211f. 216—218.
 220—224. 226. 229—231. 237f.
 245—247. 252. 254. 266. 270. 274.
 276—278. 284. 291. 293. 296.
 Ferenberger, Johann 145f.
 Ficker, Johann 157.
 Filonardi, Ennio 34. 43. 55. 179.
 Fislisbach, Kt. Aargau 42.
 Flächin, Barbara 232.
 Flandern 144.
 Fleischlin 34. 40.
 Florian, Pfaff von Aichstetten 120.
 Frankfurter, Jakob, Dr. 119.
 Franz I., König von Frankreich 195.
 213.
 Frauenfeld, Kt. Turgau 58. 183. 188.
 192. 260. 262. 276.
 Frecht, Martin 162.
 Freiberg, Friedrich von 237.
 — Ludwig von s. Konstanz, Bischöfe.

- Freiburg i. B. 12. 66. 93. 104. 108. 153. 251. 292. 295.
 — Universität 8. 66. 108. 139.
 — Dekanat 265.
 Freiburg i. Schweiz 71.
 Freising, Bischof 296.
 — Hochstift 254.
 Frickin, Margaretha 107.
 Friedingen, Hans von 82. 105. 165.
 — Johann von s. Bebenhausen.
 Friesach, Stift St. Bartholomäus 4.
 Fuchs, Martin 112.
 Fugger, Grafen von 23. 178f.
 Furderer, Jakob 293.
 Fürstenberg, Grafschaft 27. 117. 119. 234.
 — Friedrich, Graf von 153. 234. 236f. 249.
 — Heinrich, Graf von 236.
 — Wilhelm, Graf von 234.
 Fürwitzig, Hans 37.
 Füssen, bayr. Schwaben 121.
- Gaienhofen, A. Konstanz 168.
 Gall, Hans 177.
 Gallen, St. 70f. 76. 147—149. 159.
 — Benediktinerkloster 59. 62. 96. 147. 149. 151. 166. 282.
 — Abt Kilian 147.
 — Abt Ulrich Rösch 282.
 Gandersheim 153.
 Gaßner, Thomas 116. 130.
 Gattinara 155.
 Gebhard s. Petershausen.
 Geiler, Johann von Kaisersberg 29.
 Geislingen 129. 162.
 — Vogtei 295.
 — Dekanat 295.
 Georg, St., Benediktinerkloster s. Isny.
 Georg, St., Adelsbund 235—237.
 Georg von Österreich s. Brixen.
 Georgen, St., Benediktinerkloster, A. Villingen 282.
 Gering, Heinrich 95.
 Gerstmeier, Martin 294.
 Gienger, Georg, Dr. 129. 135.
 Glarus 52. 61.
 Glatt, O.A. Haigerloch 135.
- Göldlin, Herkules s. Konstanz, Domherren.
 — Johann Heinrich 78. 269f.
 Göppingen, Chorherrenstift 275f.
 Gottlieben, Kt. Turgau 42. 62.
 Graf, Anselm 270.
 Granada 143.
 Gregor s. Wiener-Neustadt.
 Grüniger, J. 51.
 Grym, Markus 197.
 Gubel 150.
 Güglingen, O.A. Brackenheim 297.
 Guldenmünster (Guldenmünzer) s. Pirata.
 Gumpfenberg, Ambrosius v. 254—256.
 Gundelfingen, Degenhard von s. Konstanz, Domherren.
 — Schweikhart von 141—143.
 Gundershofen, O.A. Münsingen 262.
 Gutenzell, O.A. Biberach, Zisterzienserkloster 273.
 Güterstein, O.A. Urach, Kartause 10.
- Hablitzel, Jodokus 268.
 Habsberg, Ulrich von 220.
 Hachberg-Rötteln, Otto von, s. Konstanz, Bischöfe.
 Hadrian VI., Papst 43. 104f.
 Hafner, Ulrich 270.
 Hag, Lux 262.
 Hagenau, Unterelsaß 153.
 Hailfingen, O.A. Rottenburg 277.
 Hailig, Jörg 272.
 Hainlin, Johann 136.
 Haiterbach, O.A. Nagold 229.
 Halberstadt 153.
 Haldenwang, bayr. Schwaben 120.
 Haller, Berchtold 35. 37. 67. 76.
 Hamma s. Alpirsbach. —
 Häring, Hans 121.
 Hartweg, Vinzenz 299f.
 Haslital, Kt. Bern 76.
 Hausen, O.A. Ehingen 134.
 Hechinger, Johann 223.
 Hegau 117. 119f. 236.
 Hegenwald, Erhard 44f.
 Hegi, Schloß, Kt. Zürich 4. 301.
 Heidelberg 152.

- Universität 66.
 Heiden, Heinrich 134.
 Heiligenberg, Grafen von 234.
 Heiligkreuztal, O.A. Riedlingen, Zisterzienserkloster 294.
 Helfenstein, Ulrich von 246.
 Helmsdorf, Ritter Wolf von 64. 69f. 91. 100f. 264.
 Hermetschwil, Kt. Aargau, Benediktinerinnenkloster 287.
 Herrenberg 278.
 — Dekanat 292.
 Hertenstein, Bruno von 249f.
 Hetzer, Ludwig 49.
 Heuglin, Johann 99.
 Hieronymus s. Elchingen.
 Hildesheim 140. 148. 152f.
 Hirsau, O.A. Kalw, Benediktinerkloster 282.
 Hirschlatt, O.A. Tettnang 287.
 Hochrütiner 48.
 Höflich, Jost 112.
 Hofmeister, Sebastian 35. 52.
 Hohenasperg b. Ludwigsburg 167.
 Hohenberg, Grafschaft 27. 107. 114. 205f. 212. 216. 219. 221. 223. 225. 229. 261. 264. 269f. 276f. 284f.
 Hohensteyn 37.
 Hohentwiel b. Tuttlingen 117.
 Holdermann 163.
 Holstein, Johann von 292.
 Homburg, Adam von 151.
 — Wilhelm von 237.
 — Wolf von 16.
 Honegger, Johann 190.
 Horawitz, Adalbert 10.
 Horb 108. 114. 219. 270.
 — Dekanat 136.
 — Kollegiatstift 284.
 — Dominikanerinnenkloster 284.
 — Franziskanerinnenkloster 283f.
 Hornberg, A. Triberg 135.
 Horneck b. Gundelsheim, Deutschherrenschloß 202.
 Hottinger, Klaus 48.
 Höwen, A. Engen 275.
 Huberin, Johanna 276.
 Hubmaier, Balthasar 118. 120. 219—221.
- Hug, Michael 115.
 Hugo von Landenberg s. Konstanz, Domherren.
 Hummelberg, Michael 11.
 Hutten, Ulrich von 31.
 Huttenloch, Hans 107.
- Idelhauser, Martin 107.
 Ingolstadt, Universität 66.
 Inninger 48.
 Innocenz VIII., Papst 11. 241.
 Innsbruck 155.
 — vorderösterreichische Regierung 27. 45. 65. 92. 98. 149. 165. 183. 202. 212. 219—222. 229f. 237. 265. 269. 283f. 296.
 Interlaken 76.
 Isny, O.A. Wangen 111. 115. 118. 129. 154. 158. 160. 164—166. 204f. 229. 268.
 — Benediktinerkloster St. Georg 115. 164. 302.
 — Dekanat 120. 232.
 Ittingen, Kt. Turgau, Kartause 58.
- Jakob am Ort 148.
 Jakob, Markgraf von Baden 10. 16.
 Jesingen, O.A. Kirchheim 276.
 Jezabel 242.
 Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen 153. 159. 193.
 Johann, St., Stift s. Konstanz.
 Johann von Lupfen s. Konstanz, Domherren.
 Johann von Weeze s. Weeze.
 Jonas, Jakob, Dr. 179.
 Jud, Leo 35. 49.
 Jüllich-Kleve-Berg 26.
 Julius II., Papst 12. 241.
 Jung, Johann 192.
- Kaadener Vertrag 195f.
 Kaiserstuhl, Kt. Aargau 168.
 Kalixt, St. s. Weilheim.
 Kappeler Krieg (1529) 146. (1531) 150. 165.
 Karl V., Kaiser 45. 103. 106. 110f. 124f. 139—144. 148f. 152. 155. 157—159.

- 166f. 176. 179. 212f. 217. 225.
231. 233f. 238. 240. 245. 247. 257.
Karlstadt, Andreas 64.
Karpfen, Eberhard von 272.
Katharina, St., Dominikanerinnenkloster bei St. Gallen 70.
Katharinenthal, Dominikanerinnenkloster bei Dießenhofen 288.
Kaufbeuren 79. 118. 166.
Keck, Johann 167.
Keller, Andreas 108. 114. 120.
Kempten 121. 154. 160. 165. 229.
— Benediktinerkloster 111. 117f. 120f.
— St. Lorenz bei Kempten 120.
Kempter, Hans 273.
Kenzingen, A. Emmendingen 219.
Kenzingen, Wolf von 270.
Kilchmeier, Jost 35. 52.
Kilian s. St. Gallen.
Kingsbach, Johann 85.
Kirchberg, O.A. Sulz, Dominikanerinnenkloster 283. 288.
Kirchentellinsfurt, O.A. Tübingen 127.
Kirchheim u. T. 273. 297.
Kleinbasel, St. Theodor 6.
Klemens VII., Papst 55. 58. 110f. 124. 140. 177. 180. 212. 266.
Klettgau 117. 120.
Klingnau, Kt. Aargau 54. 168.
Knittlingen, O.A. Maulbronn 195.
Knöringen, Albrecht Fölker von 237. 277.
— Markus von s. Reichenau.
— Wolf Dietrich von 148.
Köl, Ludwig 84.
Kolb, Franz 76.
Köln 152. 167.
— Erzbistum 212.
— Erzbischof 152.
Köngen, O.A. Eßlingen 128.
Königsbronn, O.A. Heidenheim, Zisterzienserkloster 127.
Königsegg, Graf Hans von 237.
Konstanz 18—20. 49. 70. 76—101. 104f. 108. 118. 130. 140. 153—157. 160. 164. 166. 182—186. 193. 222. 224. 242—244. 246f. 257f. 296.
— Reichstag 19. 21. 193.
— Bischöfe:
Ludwig von Freiberg 4. 178.
Otto von Hachberg-Rötteln 9.
Otto von Sonnenberg 178.
Thomas Berlower 4. 9. 11f. 19. 46.
— Diözesansynode (1497) 13.
— Hochstift 167. 170. 174f. 183f. 188. 195. 203. 213. 245. 292. 296.
— Domkapitel 15—22. 78—83. 88 bis 94. 96. 98—101. 109f. 122f. 141 bis 145. 153. 156. 159. 167—170. 173 bis 181. 183—186. 189f. 195. 199—203. 205—208. 211f. 214. 230. 235—237. 242—259. 279. 289—292. 297.
— Domherren:
Bodmann, Johann Gabriel von 82f. 250.
Botzheim, Johann, Dr. 11. 17. 32f. 77. 79f. 82f. 93. 162. 168. 189. 201. 217. 228. 244. 250f. 253.
Brenwalt, Balthasar, Weihbischof 18. 140.
Bubenhofen, Johann Melchior von 83. 92. 100. 201. 250f. 256f.
Conrater, Lukas 93. 247.
Ems, Jörg Siegmund von 16. 92. 173.
Fabri, Johann, Dr. 12. 32—34. 36. 42. 44f. 48. 51f. 63. 65f. 68. 82. 85. 92. 103. 105. 108f. 111. 114. 116. 125f. 130. 139. 153—156. 158. 180. 183. 205. 211f. 220. 222. 241. 246f. 250—252. 259f. 291f.
Fattlin, Melchior, Weihbischof 18. 36. 66f. 91. 99. 106. 111. 145. 162. 168f. 207. 212. 246. 253 bis 256. 259.
Göldlin, Herkules 202.
Gundelfingen, Degenhard von 17.
Lamparter, Hieronymus 251.
Landau, Eberhard von 82. 92. 99.
Landenberg, Gabriel von 16.
— Hugo von 3f. 301.
— Siegmund von 242.
Lupfen, Johann von 80. 84. 88. 92. 123. 141. 153. 156. 183f. 231.
Lyb, Johann, Dr. 256.

- Merklin, Balthasar 77f. 104. 139 bis 146. 247. 252.
Meßnang, Johann, Dr. 82. 88. 93. 168. 212. 250. 256.
Metzler, Christoph 212. 228. 232. 280. 286.
Montfort, N. von 17.
Mürgel, Jakob, Dr. 251.
Pappenheim, Christoph von 255.
Rhin, Melchior von 80.
Schad von Mittelbiberach, Johann Joachim 251.
— Johann Matthäus 89. 252. 264.
Speiser, Peter, Dr. 94. 99. 156. 192.
Spieß, Dr. 180.
Stain, Albrecht von 92.
— Eberhard von 80. 82f. 92. 145. 256.
Vergenhans, Georg, Dr. 44. 82. 93. 141. 253.
Wirt, Kaspar, Dr. 246f. 251.
Ypphofer, Ambrosius, Dr. 251.
Zimmern, Gottfried von 244.
— Münster 23. 95f. 250. 259.
— niedere Domgeistlichkeit 19. 95f. 257—259. 289.
— Offizialat 25. 260. 264.
— Stift St. Johann 78. 84. 88. 95f. 184.
— Stift St. Paul 95.
— Stift St. Stephan 78. 83f. 87. 89. 95f. 130. 184.
— Dominikanerkloster 84.
Kreuzlingen, Kt. Turgau 182. 184. 262.
— Augustinerchorherrenstift 12. 62. 250. 287.
— Abt Georg Tschudi 287.
— Abt Peter von Babenberg 62. 250. 287.
Kurrer, Leonhard 128.
Kym, Franz 270.
Lämmlein, Tertiärenfrauenkloster in Freiburg 12.
Lamparter, Hieronymus s. Konstanz, Domherren.
Landau, Eberhard v. s. Konstanz, Domherren.
— Hans Jakob von 225. 265. 294.
Landenberg, Albrecht von 82.
— Gabriel von s. Konstanz, Domherren.
— Hans von 69.
— Hugo von s. Konstanz, Domherren.
— Siegmund von s. Konstanz, Domherren.
Landvogtei, österreichische in Oberschwaben 27. 217. 230f.
Lang, Matthäus s. Salzburg, Erzbischof.
Läslin, Matthäus 294.
Laufenberg, Kt. Aargau 220.
Lauffen, O.A. Besigheim 195. 199.
Lausanne, Bistum 72.
— Bischof 55. 65. 75.
Lautlingen, O.A. Balingen 271.
Legau, bayr. Schwaben 121.
Leinstetten, O.A. Sulz 263.
Leipheim, bayr. Schwaben 118.
Lemp, Jakob, Dr. 284.
Lenzburg, Kt. Aargau 34.
Leo X., Papst 12.
Leopardi, Makarius, Dr. 78.
Leutkirch 111. 118. 120. 129. 158. 165f. 205. 230.
Lindau 97. 99. 115f. 118. 130. 154. 157f. 160. 165f.
— Benediktinerinnenkloster 281.
— Franziskanerkloster 281.
Linz, Oberösterreich 231.
Linz, A. Pfullendorf 262.
Liptingen, A. Stockach 294.
Löffler, Johann 278.
Löhr, Joseph 267.
Lotzer, Sebastian 108. 118. 120.
Lübeck 193.
Ludwig von Freiberg s. Konstanz, Bischöfe.
Lupfen-Stühlingen, Grafschaft 117.
— Christoph von 237.
— Georg von 173. 237. 249. 275.
— Johann von s. Konstanz, Domherren.
Luther, Martin 32—34. 41. 63f. 77. 85f. 102—105. 107. 114. 123f. 126. 140. 178. 214f. 217—219. 235. 242. 268. 299.

- Lüttich 152.
Luzern 35. 49. 52f. 68. 71f. 98—101. 147f. 188f. 192. 265.
— Eidgenössische Tagungen 40. 42. 47. 53—62. 65f. 70f. 74. 98. 192. 270.
— Dekanat 9.
Lyb, Johann s. Konstanz, Domherren.

Maastricht 140.
Machtolf, Johann 163. 185.
Magdeburg 193.
— Erzbistum 23.
Mailand 33.
Mainz 123f. 153. 167.
— Erzbischof Albrecht 24. 152. 159. 168. 252.
— Kirchenprovinz 212. 266.
Malta 140.
Mangold, Sebastian 287.
Mansfeld, Grafen zu 193.
Mantel, Johann 120.
Mantua 155.
Manuel, Nikolaus 73.
Maria Tal, Bistum Augsburg, Dominikanerinnenkloster 286.
Markdorf, A. Überlingen 19. 88. 119. 145. 169. 176.
Markus s. Reichenau.
Marstetten, O.A. Leutkirch 119.
Martinszell, bayr. Schwaben 120f.
Maulbronn 167.
Maximilian, Kaiser 21. 139.
Mecheln, Heinrich 286.
Meersburg, A. Überlingen 19. 70. 88. 92f. 99. 112. 119. 141. 144. 153. 155. 167—170. 176. 180. 184. 194. 212. 246. 262. 277.
Mehrerau bei Bregenz, Benediktinerkloster 20. 282.
Melanchthon, Philipp 35.
Memhölz, bayr. Schwaben 120.
Memmingen 116—118. 154. 157. 160. 165.
Mengen, O.A. Saulgau 27. 205.
— Dekanat 134.
— Wilhelmitenkloster 281.
Menzingen, Kt. Zug 150.
Merklin, Balthasar s. Konstanz, Domherren.
Meßkirch 6. 236. 272.
Meßnang, Johann s. Konstanz, Domherren.
Metzler, Bartholomäus 78. 84f. 90.
— Christoph s. Konstanz, Domherren.
Meyer, Sebastian 35. 37f. 243. 280.
Meyer von Knonau, Hans 39.
Mindelheim 78.
Minderau s. Weißenau.
Mittelbiberach, O.A. Biberach 235.
Molitor, Klemens 258.
Monfort, Grafschaft 117. 234.
— Graf Hugo von 111. 130. 166. 234. 237.
— Graf Johann von 246.
— Graf Ulrich von 234.
— N. von s. Konstanz, Domherren.
Moosheim, O.A. Saulgau 135.
Morhard, Ulrich 51.
Moser, Hieronymus 123. 279. 300.
— Justinian 160. 212. 272. 294.
Motzhart, Christian 197.
Müller, Berard 283.
— Gall 67. 197. 284.
Münchingen, Konrad von 10.
Munderkingen, O.A. Ehingen 27. 115. 129. 205. 272.
— Dekanat 136.
Münsingen 273.
Münsingen, Kt. Bern 73.
Münster, Jakob von 73.
Münsterlingen, Kt. Turgau, Benediktinerinnenkloster 17.
Muntprat, N. 87.
Murer, Johann 108.
Mürgel, Jakob s. Konstanz, Domherren.
Muri, Kt. Aargau, Benediktinerkloster 282.
Murner, Thomas 29. 66. 72. 281.
Mykonius, Oswald 34f. 52. 67.
Nausea, Friedrich 111. 114.
Neapel 143.
Neckargartach, O.A. Heilbronn 195.
Neckarsulm 195.

- Neckartailfingen, O.A. Nürtingen 299.
Negelin, Johann 112.
Nellenburg, A. Stockach, Landgrafschaft 225f. 265. 294.
Nellingen, O.A. Eblingen, Dekanat 131. 133. 263. 294.
Nendingen, O.A. Tuttlingen 276.
Nestler, Peter 112.
Neuburg s. Thumb.
Neuburg, Unterelsaß 219.
Neudorfer, Georg 130.
Neuenburg, A. Müllheim, Dekanat 297.
Neuenbürg 297.
Neuffen, O.A. Nürtingen 198.
Neufra, O.A. Riedlingen 17.
Neunck, O.A. Freudenstadt 135. 263
Niederlande 179.
Nördlingen 216.
Nunnenmacher, Peter 121.
Nürnberg 155. 157.
— Reichstag (1522/23) 43f. 104f. 109. 290.
— Reichstag (1524) 49. 82. 110f. 113f. 220.
Nürnberger Anstand (1532) 193. 195.
Nürtingen 198. 297.

Oberlenningen, O.A. Kirchheim 160.
Oberndorf a. N., Dominikanerinnenkloster 288.
Oberschwaben 7f. 27. 114. 118f. 126. 205f. 216. 224. 230. 297.
Oberwinterthur, Kt. Zürich 4.
Obwalden 52.
Ochsenhausen, O.A. Biberach, Benediktinerkloster 116f. 119. 145. 147. 177. 238. 281.
Oechsl, Ludwig 67.
Ockenfuß 48.
Ofen 223.
Ofertinger, Johann, Dr. 201.
Oheim, Gallus 281.
Öhningen, A. Konstanz, Augustinerkloster 143.
Ökolampadius, Johann 65. 67. 161. 163.
Oldecop, Johann 152f.
Ossingen, Kt. Zürich 269.
Österreich, Haus 97f. 113. 117. 147. 200. 216. 222. 224. 226. 291.
Oswald, Georg, Dr. 129. 162.
Otto von Hachberg-Rötteln s. Konstanz, Bischöfe.
Otto von Sonnenberg s. Konstanz, Bischöfe.
Otto von Waldburg, s. Augsburg, Bischöfe.
Owen, O.A. Kirchheim, Augustinerinnenkloster 218.
Owingen, A. Überlingen 278.

Pantaleon, H. 139f.
Pappenheim, Christoph von s. Kon-Paris 139. [stanz, Domherren.
Passau, Hochstift 254.
Paul III., Papst 180f. 207f. 254f.
Paul, St., Stift s. Konstanz.
Peraudi, Raimund 24.
Peter, Abt s. Kreuzlingen.
Peter, St. s. Rom.
Peter, St., im Schwarzwald 12.
Petershausen bei Konstanz, Benediktinerkloster 88. 9. 101. 154. 164. 282.
— Abt Gebhard von Dornsberg 101.
Peutinger, Konrad 95.
Pfalz 26. 152.
Pfarrer, Mathis 154.
Pflummern, Heinrich von 104. 163.
Pfullendorf 118. 158. 166. 237.
Pfullingen, O.A. Reutlingen 160.
— Klarissenkloster 283.
Philipp IV., König 240.
Philipp, Landgraf von Hessen 123. 193. 197.
Philipp, Markgraf von Baden 152. 233. 292. 298.
Philipp, Pfalzgraf, Statthalter von Württemberg 195.
Pirata, Anton 66f. 84. 88. 90f. 94.
Piscator, Georg s. Reichenau.
Pistoia 34.
Plantzsch, Martin, Dr. 44. 78. 80f.
Prag 153.
Preu, Georg der Ältere 166.
Preys, Wolfgang 275f.
Pucci, Antonio 34.

- Radolfzell, A. Konstanz 92—94. 96. 120. 180. 183. 232. 258. 261f. 265. 279.
- Randegk, Hans von 4.
- Ranning, Johann 113.
- Rapperswil, Kt. Bern 41.
- Ravensburg 104. 118. 153. 158. 166. 202. 205. 237. 261. 268. 272.
- Schloß 230.
- Dekanat 134.
- Regensburg, Bischof 296.
- Hochstift 254.
- Konvent (1524) 60. 111. 114. 220. 270. 284. 298.
- Reichstag (1527) 99f.
- Reichenau, Benediktinerkloster 96. 101. 148. 246. 276. 281f.
- Abt Georg Piscator 282.
- Abt Markus von Knöringen 244. 249. 282.
- Reinhard, Anna 39.
- Reischach, Cordula s. Söflingen.
- Eck von 148. 237. 249.
- Januarius von 282.
- Lukas von 249.
- Ulrich von 262.
- Reuchlin, Johann 35.
- Reutlingen 78. 104. 107. 113f. 127f. 154. 158. 160. 193. 204f. 277.
- Rexingen, O.A. Horb, Johanniterkommende 136.
- Reyschach s. Reischach.
- Rhegius, Urban 11. 32.
- Rheinau, Kt. Zürich, Benediktinerkloster 62.
- Rheinfelden, Kt. Aargau 212. 219f. 222.
- Rheintal, Kt. St. Gallen, Landvogtei 149. 151.
- Rhenanus, Beatus 34f.
- Rhin, Melchior von s. Konstanz, Domherren.
- Rhodus 50.
- Rieden bei Boos, bayr. Schwaben 273.
- Riedlingen 27. 107. 114f. 205.
- Dekanat 294.
- Rifferswil, Kt. Zürich 41.
- Rodenstein, Georg von 112.
- Rom 106. 301.
- apostolischer Stuhl 34. 37. 177 bis 179. 196. 241. 256. 301.
- St. Peter 22. 33.
- Rorschach, Kt. St. Gallen 104.
- Rösch, Ulrich s. St. Gallen.
- Rot, O.A. Leutkirch, Prämonstratenserkloster 117. 119. 282.
- Röt, Matthias 120.
- Rötenbach, O.A. Waldsee 276.
- Rötilin, Siegmund 116. 130.
- Rottenburg, 108. 114. 119. 206. 221. 269. 285.
- Ebingen, Chorherrenstift St. Moritz 212. 223. 269. 272. 277f.
- — Klaus, Franziskanerinnenkloster 285.
- Karmeliterkloster 281.
- Sülchen, Beguinen 285.
- — Domikanerinnenkloster 283.
- Rottweil 129f. 158. 166. 196. 265. 297. 299f.
- kaiserliches Hofgericht 113. 129f. 161. 186. 194.
- Dekanat 135.
- Röust, Kasper 43.
- Markus 44.
- Rüdt, Jakob 276.
- Sachsen, Kurfürstentum 26. 152. 226.
- Salat, Hans 44f. 49. 55. 57. 66f. 149f. 187.
- Salem, A. Überlingen, Zisterzienserkloster 119. 169. 177.
- Salzburg, Matthäus Lang, Erzbischof und Kardinal 252.
- Kirchenprovinz 23. 212.
- Sam, Konrad 112. 128. 161.
- Sanson, Bernhardin 23. 33f.
- Sattler, Balthasar 67. 107. 128. 133.
- Saulgau 27. 145. 205. 277.
- Dekanat 135.
- Schad von Mittelbiberach 235.
- — Hans 235.
- — Johann Joachim s. Konstanz, Domherren.
- — Johann Matthäus s. Konstanz, Domherren.
- Schaffhausen 57. 67f. 71. 76. 98. 101. 184. 221.

- Schappeler, Christoph 116. 118. 120.
- Scheer, O.A. Saaugau 134. 272. 285.
- Schellenberg, Hans von 237.
- Ulrich von 237.
- Schlath, O.A. Göppingen 127.
- Schlesien 6.
- Schleswig-Holstein 26.
- Schlettstadt, Unterelsaß 139. 153.
- Schlupf, Johann 67. 77.
- Schlupf, „Schlupfeteck“ 104.
- Schmalkalden 159.
- Schmalkaldischer Bund 159f. 163. 194.
- Krieg 166.
- Schmid, Hans 273.
- Lux 271.
- Schnepf, Erhard 196. 299.
- Schömburg, O.A. Rottweil 223.
- Schorndorf 128. 297.
- Schreck, Rudolf 272.
- Schuhmacher, Hans 272.
- Schulthaus, Christoph 19. 88. 99. 206. 240.
- Johann 86. 90.
- Schussenried, O.A. Waldsee, Prämonstratenserkloster 119.
- Schwaben 5f. 30f. 77. 97. 102—104. 112. 120. 126. 151. 167. 193—206. 214—216. 229. 241. S. auch Württemberg.
- Schwäbischer Bund 22. 113. 117f. 121. 127f. 152. 194f. 203. 213 bis 216. 225. 235. 238. 260. 290.
- Schwarz, Walter 121.
- Schwarzach, Jörg 96.
- Schweiz 5f. 9. 27. 32—77. 97. 102. 146—151. 186—192. 214. 216. 241.
- Schwyz 52. 71. 188.
- Sebastian, Pfleger zu Eßlingen 199.
- Segesser, A. Ph. 67.
- Sellarius s. Sattler.
- Sender, Klemens 167. 243.
- Sernatingen, A. Stockach 99.
- Sevilla 125.
- Sicher, Fridolin 117. 240.
- Siegmund von Österreich, Herzog 4.
- Sießen, O.A. Saulgau, Dominikanerinnenkloster 283. 285f.
- Sigmaringen 130.
- Sixt N. 298.
- Söflingen, O.A. Ulm, Klarissenkloster 10. 112.
- Äbtissin Cordula von Reyschach 112.
- Solothurn 61. 71. 196.
- Soming, Balthasar 200.
- Sonnenberg, Otto von s. Konstanz, Bischöfe.
- Spanien 77. 140.
- Spät, Dietrich 273.
- Speier 167.
- Reichstag (1524) 110.
- — (1526) 100. 124—127. 152. 154. 246.
- — (1529) 152—154. 156f. 166. 183. 225.
- Bistum 267.
- Bischof 152. 199. 274.
- Domkapitel 107. 128. 164. 201.
- Speth, Freiherren von 7.
- Speyser, Johann, Dr. 18.
- Speyser, Peter s. Konstanz, Domherren.
- Spielberg, O.A. Nagold 298.
- Spieß s. Konstanz, Domherren.
- Spreter, Johann 130.
- Stähelin, R. 76.
- Staimlin, Georg 131. 263. 294.
- Stain, Albrecht von s. Konstanz, Domherren.
- Eberhard von s. Konstanz, Domherren.
- Stammheim, Kt. Zürich 53.
- Staub, Ignaz 10. 106.
- Staufen, Christoph von 250.
- Stein a. Rh., Kt. Schaffhausen 219.
- Stephan, St. s. Konstanz.
- Stetten bei Haigerloch 12.
- Steuclin, Wilhelm 115. 268.
- Stiefel, Michael 104. 106f.
- Stockach 226. 230. 278. 294.
- Stoffeln, Jakob von 248.
- Pankraz von 247f.
- Straßburg 29. 51. 97. 108. 114. 147. 152. 157. 159. 166. 184. 193.
- Bistum 9. 23. 140. 260. 267.
- Bischof 108. 152.
- Stift St. Thomas 139.
- Straub, Leonhard 275.

- Stücklin, Konrad 130.
 Stühlingen 119. S. auch Lupfen.
 Stuhlweißenburg 223.
 Sturwald 153.
 Sturzel, Jakob 143. 151.
 Stuttgart 106f. 114. 195f. 201f. 212.
 226.
 — Regierung des Erzherzogs Ferdin-
 and 85. 106. 109. 112. 127. 136.
 160. 218—221. 224f. 274. 291 bis
 293. 296.
 Sülchen s. Rottenburg.
 Sulz a. N., Rudolf von 237.
 Sulzburg, A. Müllheim 234.
 Summenhart, Konrad 30.
 Surgant, Johann Ulrich 6.
 Suter, Veit 84.
 Syrgenstein, Hans von 195. 237.
 — Wolf von 237.
 Syrlin, Jörg, d. Ä. 162.
- T**äbingen, O.A. Rottweil 263.
 Täublin, Jakob 276.
 Tetzl, Johann 24. 33.
 Thailfingen, O.A. Balingen 232f.
 Theobald, genannt Thollfuß 112.
 Thierberger, Johannes 200.
 Thieringen, O.A. Balingen 271.
 Thollfuß s. Theobald.
 Thomas Berlower s. Konstanz, Bischöfe.
 Thomas N. 200.
 Thumb, Hans Friedrich Thumb von
 Neuburg 128.
 Thunauer, Hans 230. 232.
 Tierberg, Hans Konrad von 271.
 Tirol 226.
 Tischmacher, Benedikt 73.
 Toggenburg, Kt. St. Gallen 149.
 Treger, Konrad 66.
 Trient, Bischof 140.
 — Propstei 4.
 Trier 139. 167.
 — Bistum 140.
 — Stift St. Simeon 139. 167.
 Triest, Bischof 140.
 Trithemius, Johannes 40.
 Troja 140.
 Truckenbrot, Heinrich 278.
- Trudbert, St., bei Obermünstertal,
 Benediktinerkloster 12.
 Tschudi, Georg, s. Kreuzlingen, Augu-
 stinerchorherrenstift.
 Tübingen 51. 65. 67. 78. 104. 108f.
 113. 127. 197. 284. 291. 299.
 — Universität 8. 66f. 197.
 — Vogtei 197. 299.
 Tübinger Vertrag (1514) 217.
 Turgau 63. 149. 151. 182—185. 189f.
 192. 251. 260. 262. 287.
 Türken 50.
- U**eberlingen 67. 77. 89. 93f. 96. 98 bis
 100. 104. 118. 120f. 140. 144.
 152f. 158f. 162. 166—168. 170.
 173f. 182. 192. 212. 225. 235 bis
 237. 245—247. 249. 251f. 257 bis
 259. 300.
 Ulm 103f. 107. 112f. 118. 127—129.
 154—156. 158. 160—163. 165. 193.
 204f. 215. 229. 295.
 — Deutschordenskommende 112.
 — Dominikanerkloster 112.
 — Frauenkloster 12.
 Ulrich, Herzog von Württemberg 27.
 65. 106. 117. 194—205. 214. 226.
 229. 277. 289.
 Ungarn 223.
 Ungerin, Barbara 286.
 Untertürkheim, O.A. Stuttgart 200.
 Unterwalden 52. 71. 188.
 Urach 161. 167. 197. 199. 201. 273.
 Uri 52. 71. 188. 278.
- V**adian s. Watt.
 Valladolid 142. 213.
 Velasquez, Diego Rodriguez 240.
 Vergenhans, Georg s. Konstanz, Dom-
 herren.
 Veroli 179.
 Villegas, Pedro de 176.
 Villingen 236.
 Villinger Chronik 174.
 Vischingen, O.A. Haigerloch 261.
 Vlissingen 152.
 Vockinger 150.
 Vögeli, Georg 77. 83—85. 87. 93. 108.

- Vorderösterreich 27. 97. 126. 218.
 224. 234.
- W**achendorfer, Konrad 223. 272.
 Wagnerin, Agatha 17.
 Waibel, Matthias 120. 129.
 Waiblingen 128. 163.
 Waldburg 117. 278.
 — Truchseß Georg von 111. 117 bis
 119. 126. 153. 155. 230f. 234. 293.
 — Truchseß Johann 302.
 — Truchseß Otto von s. Augsburg,
 Bischöfe.
 — Truchseß Wilhelm 107. 111. 115.
 13'. 164. 234. 249. 285f. 293.
 Waldkirch i. B. 139. 153.
 — Stift St. Margaretha 12. 139f. 142.
 144. 215. 247. 254.
 Waldmannisches Konkordat 28.
 Waldsee 27. 163. 205. 236. 247.
 Waldshut 98. 117. 219—221.
 Wall, Hans 250.
 Wallis, Bischof von 65. 75.
 Wangen i. A. 111. 118. 158. 165f.
 Wanner, Christian 120.
 — Johann 36. 78—85. 87. 90. 242f.
 Wartenberg, Friedrich von s. Reichenau.
 Wasserburg 78.
 Watt, Joachim von 35. 83. 242.
 Weeze, Johann von 166. 208. 212.
 240. 280. 300.
 Wehe, Jakob 118. 120.
 Weiler bei Eßlingen, Dominikane-
 rinnenkloster 283.
 Weilheim, O.A. Kirchheim 269.
 Weingarten 119.
 — Benediktinerkloster 119. 145. 166.
 177. 281.
 — Abt Gerwig Blarer 95. 101. 126.
 153. 166. 175—180. 194. 203. 230f.
 236. 238. 261. 268. 281.
 Weiningen, Kt. Zürich 53.
 Weinsberg 119.
 Weißenau, O.A. Ravensburg, Prämon-
 stratenserkloster 119. 145. 177.
 Weißenhorn, bayr. Schwaben 121.
 167. 225.
 Werdenberg, Grafschaft 117. 234f.
- Christoph von 237. 249.
 — Felix von 148. 235.
 Werdnau, Veit von 271.
 Werner, Leonhard 128. 163.
 Westetter, Hans von 272.
 Wettingen, Kt. Aargau, Zisterzienser-
 kloster 287.
 Wetzlar 139.
 Wiblingen, O.A. Laupheim, Benedik-
 tinerkloster 282.
 Wiedmann, Beat 284.
 Wien 202. 229.
 — Bischof 180. 212.
 Wiener-Neustadt, Bischof 178. 212.
 Wiesental i. B., Dekanat 265. 298.
 Wilburger, Jos 121.
 Wildbad, O.A. Neuenbürg 144.
 Wilhelm, Herzog von Bayern 68.
 Wimpina, Konrad 156.
 Windner, Jakob 78f. 84f. 87. 90.
 Winhartin, Barbara 273.
 Winkenthal, Jörg von 273.
 Wirt, Johannes 276.
 — Kaspar s. Konstanz, Domherren.
 Wittelius 187.
 Wittenberg 208.
 Wolf, Heinrich 260.
 Wolf N. 250.
 Wolfach, Ober- und Unter- 264.
 Wolfenbüttel 153.
 Wolfgang, Fürst zu Anhalt 193.
 Wölflin, Kaspar 107. 277f.
 Woringen, bayr. Schwaben 273.
 Worms, Bischof 152. 274.
 Wormser Edikt 82. 103—105. 110f.
 114. 125—127. 140. 214. 218. 220.
 Wurmlingen, O.A. Rottenburg 9.
 Württemberg, Herzogtum 26. 106.
 109f. 113f. 119. 126f. 135. 181.
 194—206. 213f. 216—218. 221.
 224f. 227. 229. 231f. 234. 263.
 274. 276. 289. 291. 293. 295 bis
 297. S. auch Schwaben.
- Wurzach, O.A. Leutkirch 119f.
 Würzburg, Bischof 274.
 — Hochstift 254. 256.
 Wyß, Urban 42.
 Wyttenbach 43.

- Xylotectus s. Zimmermann, Johann.** Zürich 28. 34f. 38—40. 42—46. 48—57. 59. 62. 66f. 70—74. 76. 86f. 97f. 100f. 146f. 149—154. 156. 160. 166. 182f. 186—190. 221. 224—226. 229. 257. 265. 269f. 283.
- Ypphofer, Ambrosius s. Konstanz, Domherren.**
- Zasius, Ulrich** 32. 35.
- Ziegler, Anton** 89f.
- Zimmerische Chronik** 6. 9. 239f. 243f. 256. 268. 288.
- Zimmermann, Johann** 52.
- Zimmern, Gottfried von s. Konstanz, Domherren.**
- **Johann Christoph von** 250.
- **Johann Werner von** 6. 250.
- **Wilhelm Werner von** 207. 244.
- Zink, Balthasar** 263.
- Zofingen, Kt. Aargau, Dominikanerinnenkloster** 12. 95.
- **Kollegiatstift** 73.
- Zollern, Joachim von** 219. 221. 261f. 277.
- Zug** 71. 147. 188.
- **Disputation (Januar 1523)** 43—45. 80. 90. 108.
- **Disputation (Oktober 1523)** 48—50. 52. 90. 108.
- **Eidgenössische Tagungen** 63. 71. 101. 213.
- **Kollegiatstift** 38. 41. 78.
- Zurzach, Kt. Aargau** 54. 270.
- **Kollegiatstift** 287.
- Zwick, Johann** 91. 94. 107. 114f.
- Zwiefalten, O.A. Münsingen, Benediktinerkloster** 197. 281f.
- Zwiefaltendorf, O.A. Riedlingen** 7.
- Zwingli, Ulrich** 11. 32. 34—37. 39f. 43—45. 47—53. 65—67. 76. 79. 86. 94. 97. 102. 127. 146f. 149f. 178. 241. 281.

Reformationsgeschichtliche Studien und Texte.

Herausgegeben v. Dr. Joseph Greving, ord. Prof. a. d. Univ. Münster.

Das Interesse für die Entstehung und den Verlauf der religiösen Bewegung im 16. Jahrhundert ist während der letzten Dezennien beständig gewachsen. Je nach dem Standpunkte des Forschers wird das Urteil über die leidenschaftlich aufgeregte Welt von damals verschieden lauten. Obschon nun allerdings in der Beurteilung der Ereignisse, der führenden Personen und ihrer Handlungen nicht leicht die wünschenswerte Übereinstimmung zu erreichen sein wird, so kann und soll doch von Katholiken und Protestanten in ehrlichem Streben nach der vollen Wahrheit und unter aufrichtiger Achtung der fremden Überzeugung nach besten Kräften an der Klärung des Bildes jener Zeit gearbeitet werden. Dadurch werden wir eher dazu gelangen, jene für Kirche und Vaterland so verhängnisvolle Periode, ihre Männer und deren Verhalten und schließlich auch uns selber gegenseitig besser zu verstehen, die wir unter den Nachwirkungen der damals in Glauben und Volk eingetretenen Spaltung leben müssen.

„In veritate et caritate“ (2. Joh. 3), in diesem Geiste sollen daher auch die „Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte“ geleitet werden.

Bisher sind erschienen (jedes Werk wird einzeln abgegeben):

- Heft 1: Johann Eck als junger Gelehrter.** Eine literar- und dogmengeschichtliche Untersuchung über seinen Chrysopassus praedestinationis aus dem Jahre 1514. Von Dr. Joseph Greving. XVI und 174 Seiten. Preis geh. Mk. 4,25.
- Heft 2: Drei Beichtbüchlein nach den zehn Geboten aus der Frühzeit der Buchdruckerkunst.** Mit einer Abbildung. Von Dr. Franz Falk. IV und 95 Seiten. Preis geh. Mk. 2,50.
- Heft 3: Briefe von Hieronymus Emser, Johann Cochläus, Johann Mensing und Petrus Rauch an die Fürstin Margarete und die Fürsten Johann und Georg von Anhalt.** Hrsg. v. Lic. Dr. Otto Clemen, Gymn.-Oberl. in Zwickau i. S. VIII und 67 Seiten. Preis geh. Mk. 2,—.
- Heft 4 und 5: Johann Eeks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt.** Ein Beitrag zur Kenntnis der pfarrkirchlichen Verhältnisse im sechzehnten Jahrhundert. (Mit einem Grundriß.) Von Dr. Joseph Greving. XIV und 254 Seiten. Preis geh. Mk. 6,80.
- Heft 6: Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464—1513).** Hildesheimische Prozeßakten aus dem Archiv der Rota zu Rom. Von Dr. Nikolaus Hilling, a. o. Professor des Kirchenrechts in Bonn. VIII und 140 Seiten. Preis geh. Mk. 3,60.
- Heft 7: Kilian Leibs Briefwechsel und Diarien.** Hrsg. von Joseph Schlecht. XXXVIII und 156 Seiten. Preis geh. Mk. 4,80.
- Heft 8—10: Jakob Ziegler aus Landau an der Isar.** Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation. Von Dr. phil. Karl Schottenloher, Kustos der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München. Mit 6 Abbildungen. XVI und 416 Seiten. Preis geh. Mk. 11,25.
- Heft 11 und 12: Ambrosius Catharinus Politus (1484—1553).** Sein Leben und seine Schriften. Von Dr. phil. Joseph Schweizer. XVI und 308 Seiten. Preis geh. Mk. 8,50.
- Heft 13 und 14: Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung.** Von Prof. Dr. Paul Wappler. XII und 254 Seiten. Preis geh. Mk. 6,80.